

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsge nossen.
Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.
Anzeigen kosten die dreispaltene Zeitspaltze oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2609.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Weihnachtstfest! Magimalarbeitstag und Minimallohn. — Parlamentarisches. — Wirtschaftlich- soziale Rundschau. Der Arbeitsvertrag und die bürgerliche Gleichberechtigung des Arbeiters. — Unfall-Statistik. Bescheide des Reichsversicherungsamts. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Gewährung größerer Sicherheit gegen Häuserfeuersung. — Gerichts-Chronik. Arbeitsarbeit und Kündigung im Streitfalle. — „Erpressung“? Streit-Prozesse. Die Aufforderung zum Streiken ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist strafbar. — Situationsberichte. — Eingekandt. — Briefkasten.

Zum neuen Quartals-Abonnement,

welches mit dem 1. Januar 1890 beginnt, richten wir an Euch, Bauhandwerker Deutschlands, insbesondere an Euch Maurer, die erste und dringende Mahnung: nach Kräften einzutreten für die weitest- Verbreitung des der Vertretung Eurer geistigen und materiellen Interessen dienenden offiziellen Fachorgans „Der Grundstein“.

Mit Freude und Genugthuung können wir auf die fetterhellen Erfolge unseres verantwortungsvollen Wirkens blicken. Als geistiger Träger der gewerkschaftlichen Bewegung der Maurer Deutschlands hat unser Blatt in immer größeren Kreisen derselben die gebührende Anerkennung gefunden.

Über, Freunde, die erzielten Erfolge müssen Euch ein Sporn sein, noch größere zu erringen! Noch giebt es viele Tausende von Maurern, die gegenüber der gewerkschaftlichen Bewegung in Gleichgültigkeit verharren. Diese gleichgültigen Massen können am besten dadurch für die gemeinliche gute Sache gewonnen werden, wenn man sie veranlaßt, den „Grundstein“ zu lesen. Da finden sie Aufklärung und Belehrung über alle die Arbeiterbewegung betreffenden Fragen und Vorkommnisse, so insbesondere über die Lohnkämpfe.

Nach wie vor werden wir mit Entschiedenheit für die gerechte Sache der Arbeit eintreten und sie verteidigen gegen Angriffe, von welcher Seite sie immer kommen mögen. Nach wie vor werden wir, was in unseren Kräften steht, thun, unsere Leser über den Charakter und den Inbegriff der wirtschaftlich-sozialen Zeit- und Streitfragen der Gegenwart aufzuklären, ihnen einen freien und unbefangenen Blick in die Entwicklung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse zu gewähren, sie mit Rath und That zu unterstützen im Kampfe und ihnen Rath, Selbstbewußtsein und Vertrauen zur eigenen Kraft und zur siegenden Macht der gerechten Prinzipien einzufloßen.

Aber nicht oft und eindringlich genug können wir betonen: ein Arbeiterorgan muß auch von der Waife der Arbeiter gelesen werden, wenn es in jeder Hinsicht seiner Aufgabe genügen soll. Ohne die gewerkschaftliche Presse ist keine gewerkschaftliche Organisation und Bewegung möglich; in demselben Maße, wie erstere erstarkt, wird die Bewegung wachsen und gedeihen. Nicht nur ist der „Grundstein“ für die Maurer Deutschlands das beste Agitations-Mittel, sondern auch zugleich das beste Mittel zur Förderung, Verallgemeinerung und inneren Kräftigung der Organisation. Zudem wir den Geist der Solidarität pflegen und die Berufsge nossen mit innerer Denken und Fühlen erfüllen, schaffen wir eine geistige Macht, die unüberwindlich ist und die selbst in den schwierigsten Lagen, selbst wenn die Formen der Organisation gebrochen werden, sich bewähren wird.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird das kommende Frühjahr den Maurern wieder harte und schwere Kämpfe bringen. Um so mehr werden wir es uns angelegen sein lassen, zu bewirken, daß die Bewegung sich überall in den gesetzlichen Grenzen hält und behütet wird vor schweren Schädigungen, die ihr durch gesetzwidrige Handlungsweise, durch Ueberföhrung, verkehrte Maßregeln u. erfahrungsgemäß so leicht bereit werden können. Andererseits werden wir aber auch mit äußerster Entschiedenheit die gesetzlichen Rechte der Arbeiter, insbesondere ihr Koalitionsrecht, verteidigen gegen jeden Versuch der Schwächung oder Unterdrückung. Wir lassen uns leiten von der ethischen Pflicht, an der legalen und friedlichen Lösung der Arbeiterfrage nach Möglichkeit mitzuwirken; aber eben deshalb sehen wir auch mit aller Kraft und Energie für die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ein, denn diese allein kann die friedliche und legale Lösung verbürgen.

Deshalb, Freunde, wollen wir vereint uns bemühen, dem „Grundstein“ eine immer größere Verbreitung und

damit auch einen immer größeren Einfluß auf die öffentliche Meinung zu verschaffen. Jeder unserer Leser muß es sich im Interesse der gemeinsamen guten Sache zur Pflicht machen, für das neue Quartal einige neue Abonnenten zu gewinnen!

Hamburg im Dezember 1889.

Mit Gruß

Die Redaktion.

Die Bezugsbedingungen für den „Grundstein“ sind folgende: Für 1 Exemplar per Kreuzband M. 1.40; für 2 Exemplare M. 2.40; für 3 bis incl. 9 Exemplare pro Exemplar M. 1; für 10 bis incl. 29 pro Exemplar M.—.90; für 30 bis incl. 49 pro Exemplar M.—.80; über 49 Exemplare M.—.70 pro Exemplar und Quartal; Zusendung von 3 Exemplaren an portofrei. Durch die Post bezogen kostet das Exemplar pro Quartal M. 1.— exklusive Bestellgeld.

Der Abonnementsbetrag ist bei Bezug von weniger als 5 Exemplaren bis zum Empfang der vierten Nummer jedes Quartals zu entrichten, widrigenfalls die weitere Zusendung des Blattes eingestellt wird. Im Uebrigen muß der Betrag spätestens bis Quartalschluß an die oben bezeichnete Adresse eingekandt werden. Bei Nichtbefolgung dieser Bezugsbedingungen haben die Verbreiter sich die ihnen erwachenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben.

Weihnachtstfest!

Wieder ist Weihnacht, wieder geht ein Jahr zur Rüste und wieder blicken wir sinnend zurück auf die Arbeit der verfloffenen Monate und fragen uns, ob denn das hehre Wort: „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen“ immer nur Verheißung bleiben soll.

So viele unserer Mitbürger wissen nur nach dem Kalender, daß Weihnachten ist; so viele arme Arbeiter sind nicht im Stande, für Weib und Kinder den Weihnachtstbaum zu schmücken; so viele leiden bittere Noth auch an dem Tage, welcher allen Menschen Friede und Wohl verheißt. Stumm und traurig steht mancher Arbeiter zur Seite; er kann das schönste Fest, daß durch die Jahrtausende sich erhalten, nicht mitfeiern; kaum der nothdürftigste Lebensunterhalt konnte herbeigeschaft werden; trotz redlicher, rastloser Arbeit müssen die Eltern auf das höchste Glück, den Kindern Weihnachten zu bereiten, verzichten, denn es fehlen die Mittel dazu. In solchen Tagen, welche für so viele arme Menschenummer und Sorge mit sich führen, zeigt sich deutlich, wie vieler Anstrengung und Arbeit es noch bedarf, um in Wahrheit „Friede auf Erden“ zu schaffen, Zustände herbei zu führen, welche „den Menschen ein Wohlgefallen“ sind.

Denn das ist die Aufgabe, welche die menschliche Gesellschaft zu lösen hat und welche erfüllt werden wird trotz des mächtigen Widerstandes, den heute noch die vorwärts ringende, für jugendfrische Ideen begeisterte arbeitende Bevölkerung findet.

Weihnachten, das Fest des Friedens, zeigt uns, wie viel an einer guten-wirtschaftlich-sozialen Ordnung noch fehlt. Das erhabene Ziel, welches „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen“ verheißt, ist noch nicht erreicht, aber, gleich einem goldenen Stern leuchtet es uns entgegen, hell und klar, ist sein milder Schein uns Führer auf dem Wege.

Deshalb rastlos vorwärts; in nimmer erlahmender Arbeit muß und wird das arbeitende Volk sich geistige Aufklärung schaffen; in immer weitere Kreise muß es die Ueberzeugung tragen, daß eine gründliche Umformung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände erfolgen muß, wenn Kraft und Gesundheit der Volksmassen der Gesellschaft erhalten bleiben soll. Und diese Umformung soll zum ewigen Lob der Humanität nicht das Erzeugniß der rohen Gewalt sein, sondern der Erfolg des besseren Geistes, des Geistes

der Sozialgerechtigkeit. Die aufgeklärte Arbeiterschaft hat längst erkannt, daß sie die Trägerin des wirtschaftlichen Wohlstandes ist, daß sie den Gesellschaftskörper erst lebensfähig macht, ihm Dem einbläht, und deshalb strebt sie mit Recht danach, ihren Antheil an dem Produkt der Arbeit zu vermehren.

In geistiger Beziehung Bildung, in politischer Freiheit und in wirtschaftlicher durchgreifende Besserung ihrer Klassenlage, dies sind die Forderungen der arbeitenden Bevölkerung und erst mit der Erfüllung derselben wird „Friede auf Erden“ sein, und erst dann wird man sagen können, „den Menschen ein Wohlgefallen“.

Es wird und muß eine Zeit kommen, in welcher die auch von dem Weisen von Nazareth verkündete allgemeine Menschenliebe ihre Betätigung findet in der Anerkennung des vollen und ganzen Menschen rechts.

Die Erkenntniß, daß alle Menschen Brüder oder gleichberechtigte Glieder der Gesellschaft sind und als solche Anspruch auf unseren Beistand und unsere Theilnahme haben, gewinnt glücklicherweise immer mehr Boden. Gerade am Weihnachtstfeste feiert diese Erkenntniß einen ihrer schönsten Triumphe. Schallt es doch sogar von den Lippen der Dunkelmänner: „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen“.

Verschiedene Völker im Orient, den man für die Wiege des Menschengeschlechts hält, sehnten sich nach einem „Erlöser“, der unter Wundern in die Welt kommen, mit Wundern wirken und unter Wundern wieder aus der Welt scheiden werde. Das, was der Sage von der Geburt eines Heilandes zu Grunde liegt, ist das allgemein menschliche Erlösungsbedürfniß. Völker und Individuen haben, so lange sie gesund sind, das gleiche Verlangen, weiter zu kommen, alle Hindernisse und Gefahren auf dem Wege zum fernem glücklichen Ziele entfernt zu sehen.

Völker und Individuen wünschen aus der Finsterniß zum Licht, aus der Knechtschaft zur Freiheit, aus der Armut zum Wohlstand, aus der Rohheit zur Bildung, aus der Verachtung zum Ansehen, aus der Krankheit zur Gesundheit, aus dem Unglück zum Glück sich zu erheben. Das ist ihnen ebenso nothwendig wie Essen und Trinken; das kostet aber Arbeit und Anstrengung. Je weniger sie nun an ihre Selbsthülfe glauben, ihrer eigenen Kraft zur eigenen Rettung vertrauen, desto sehnlicher und sicherer erwarten sie die Hülfe von einem Anderen. So entstand die Erwartung eines Messias. Diese Erwartung und deren Erfüllung sprechen sich recht schön in der Sage von der Geburt des Welt- heilandes aus. Aber wir wissen, daß ein Einzelner die Welt nicht „erlösen“, daß also ein Einzelner auch nicht als „Weltheiland“ vor dem Forum der gesunden Vernunft betrachtet werden kann. Die wahre „Erlösung“ der Menschheit muß vielmehr unausgesetzt und zu jeder Zeit erfolgen, muß durch Erkenntniß der Wahrheit, durch vernünftiges Denken, humanes Empfinden und Thun herbeigeführt werden. Wenn wir uns nicht Tag für Tag selbst „erlösen“, d. h. selbst an unserer Vervollkommnung und Beseelung arbeiten, so werden wir für immer „unerlöst“ bleiben.

Diese Gedanken bewegen uns am Weihnachtstfest, und wahrlich wir haben ein Recht dazu, unseren Hoffnungen Ausdruck zu geben, denn wie das alte, nordische Julefest den Ursprung der Weihnachtstfeier bildete und zu Ehren des Sonnengottes Freya begangen wurde, so dürfen auch wir muthvoll und unerschrocken weiter kämpfend dem

Tage entgegenzusehen, an welchem unsere, die Sonne der Freiheit und Gerechtigkeit, freigelegt das schwarze Gewölbe durchdringend, die ganze Menschheit erleuchtet und beglückt.

Das ist der tiefe Sinn des Weihnachtstages, daß die Menschheit sich der Winter Sonnenwende freut, weil damit die Hoffnung verbunden ist, daß die steigende Sonne Licht und Wärme spendet und die Menschen zu neuem Streben und Thun aufruft.

So ist auch uns das Weihnachtstfest eine Mahnung, nicht abzulassen von dem Streite für des Volkes Wohl und Recht, und wir wissen uns hierin eins mit den Hunderttausenden und Millionen, mit denen wir in Reiz- und Glied stehend Schulter an Schulter kämpfen.

Vorwärts, unaufhaltsam vorwärts ist die Parole, welche heute durch die Reizen der Arbeiter von Mund zu Mund geht und mit neuem Händedruck bekräftigt wird; die flammende Begeisterung für die gerechte und große Sache, welche die Arbeiterklasse sich geweiht hat, wird und muß zum Siege führen.

Schon leuchtet es am Horizont, wir sehen das Morgenroth herausziehen und nicht mehr fern ist der Tag, an welchem unter Jubellängen das erhobene, dann zur Wahrheit gewordene Wort erklingt:

„Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.“

Maximalarbeitsstag und Minimallohn.

II.

Unter den im ersten Artikel erörterten Gesichtspunkten hat bereits Robbertus den Maximalarbeitsstag und den Minimallohn gefordert. Nur bornierte, unwissende zünftlerische und großkapitalistische Schreier und Feberfuchser sind im Stande, den lächerlichen Versuch zu machen, die Forderung des Minimallohnes als eine „sozialdemokratische“ hinzustellen.

Robbertus zeigt mit der ihm eigenthümlichen Schärfe und Objektivität, wie die Produktivität der Arbeit stetig vergrößert, der Nationalreichtum wächst, und wie der Arbeitslohn an dieser Zunahme keinen Antheil hat. Mit unwiderstehlicher Anschaulichkeit weist Robbertus nach, wie gerade dieser Umstand, der den Lohn zu einem immer kleiner werdenden Theil des Gesamtprodukts macht, die Quelle der sogenannten „Ueberschüsse“ und der Absatzkrisen wird, indem die Konsumfähigkeit, die Kaufkraft der arbeitenden Klassen eine Schwächung erfährt. Robbertus gelangt somit zu der Forderung, es müsse der Lohn nach Maßgabe der Produktivität bemessen werden und steigen, wenn diese sich vermehrt.

Diese Erwägung ist es, die den Arbeitern, ohne daß sie Robbertus gelesen hätten, der Natur der Dinge entsprechend, sich aufgebracht hat, und auf diese Erwägung, in Verbindung mit der richtigen Erkenntnis des Wertes ihrer Arbeitskraft und der Mittel, sie zu erhalten, stützen sie ihre Forderung des Minimallohnes.

Deshalb soll nicht etwa eine für alle Mal feststehende Lohnnorm sein, sondern immer nur für eine bestimmte Zeit das Minimum bedeuten, welches der Arbeiter im Lohn zu beanspruchen hat. Und dieses Minimum soll steigen nach Maßgabe der steigenden Produktivität.

Das ist die prinzipielle Seite der Frage. Betrachten wir sie nun von der praktischen.

Für die Einzelnen, nur auf sich angewiesenen und der Willkür des Unternehmers völlig unterworfenen Arbeiter hat die Frage des Minimallohnes gar keine praktische Bedeutung. Sie gewinnt, wie jede andere, die Interessen der Arbeiter im Gegensatz zu denen des Unternehmertums betreffende, Frage ihre praktische Bedeutung durch die Koalition der Arbeiter, welche sie erhebt.

Eine Arbeiterkoalition, die sich die Erhöhung des Arbeitseinkommens und die Verhinderung der Reduzierung desselben durch das Kapital zur Aufgabe gemacht hat, kann füglich garnicht umhin, den Minimallohn zu fordern; thäte sie das nicht, so würden, wie wir zeigten, auch ihre Bemühungen, die Arbeitszeit zu verkürzen, keinen dauernden Wert haben. Die Arbeiterkoalition kann ihren Bestrebungen nicht erfolgreich dienen, wenn sie für die Arbeiter der betreffenden

Gewerte nicht einen Minimallohn schafft, welcher verhindert, daß der Lohn unter das Existenzminimum sinkt.

Wir wollen also sagen, der Minimallohn sei gleichbedeutend mit dem Existenzminimum, worunter wir allerdings mehr verstehen, als die Mittel zur mechanischen Sättigung. Jedenfalls muß im Minimallohn mindestens Alles enthalten sein, was zur menschenwürdigen Existenz in Rücksicht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung und Genuß, wenn auch in bescheidenen Grenzen, gehört.

Eine menschenwürdige, vor Hunger und Elend geschützte Existenz zu führen von seinem Lohn, das ist das Mindeste, was jeder Arbeiter ohne Unterschied, möge er mehr oder weniger leistungsfähig sein, verlangen kann und muß, als dem Zweck seiner Arbeit entsprechend.

Deshalb ist es die denkbar größte Thorheit, wenn Unternehmer behaupten, der Minimallohn sei dazu bestimmt, daß der Fleißige den Faulen „durchschleppen“ und der Geschickte für den weniger Geschickten einstehen solle. Erweist sich ein Arbeiter wirklich faul, so wird der Unternehmer ihn entlassen. Was die größere oder geringere Tüchtigkeit und Qualifikation anbetrifft, so ist die Regel die, daß der Arbeiter angestellt wird bei der Arbeit, zu der er Geschick genug besitzt. Nehmen wir zum Beispiel das Maurerhandwerk. Die dazu erforderlichen Leistungen sind sehr verschieden; es giebt Arbeiten, zu denen wenig, und solche, zu denen mehr Geschicklichkeit gehört. Das Aufmauern einer einfachen glatten Wand mag als Leistung gelten, die weniger Geschicklichkeit erfordert, wie die Herstellung eines Gewölbes. Aber die eine wie die andere Leistung repräsentirt einen spezifischen Werth, den der Arbeiter erzeugt. Und von diesem Werth erhält er nur einen Theil in Form des Lohnes. Da kann man doch vernünftigerweise nicht folgern, daß Derjenige, welcher glattes Mauerwerk, das allen Anforderungen entspricht, aufsticht, deshalb nicht eines Minimallohnes theilhaftig werden dürfe, weil es qualifizirtere und besser bezahlte Leistungen giebt. Leistet Jemand eine Arbeit, zu der selbst das geringste Maß handwerklicher Tüchtigkeit erforderlich ist, so, daß sie an sich als gute und brauchbare gilt, so hat er damit alle wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug eines zur menschenwürdigen Existenz ausreichenden Lohnes erfüllt.

Bei dem herrschenden System der Theilung der Arbeit, wonach auch die minimalste Arbeitsgeschicklichkeit nutzbringende Verwendung findet, kann von einem Eintreten des tüchtigen Arbeiters für den minder tüchtigen beim Bestehen eines Minimallohnes im Allgemeinen keine Rede sein. Das dürfte Jedem einleuchten, der mit der modernen Produktionsweise auch nur oberflächlich bekannt ist. Findet solch ein Eintreten aber wirklich einmal statt, muß wirklich in besonderen Fällen anläßlich des Minimallohnes der qualifizirtere Arbeiter für seinen weniger geschickten Kollegen mit einstehen, so haben die Unternehmer gar keinen rechtlichen und vernünftigen Grund, sich darüber zu beklagen, denn sie werden dadurch nicht geschädigt.

Wenn übrigens die qualifizirteren Arbeiter eines Gewerks erklären, zu Gunsten eines Minimallohnes mit ihren Leistungen solidarisch für die weniger qualifizirten einzustehen, so hat dieser Akt der Solidarität auch seine eminent praktische Seite. Denn indem der auch dem minder qualifizirten Arbeiter zu zahlende Minimallohn ein Herunterdrücken des Lohnes überhaupt verhindert, einer weiteren Entwerthung der Arbeitskraft vorbeugt, bewirkt er selbstverständlich, daß auch der Preis der qualifizirteren Arbeit vor dem Sinken behütet, auf einer bestimmten Höhe erhalten und unter denselben Bedingungen gesteigert wird, wie der Minimallohn. Dieser soll ja aber die breite und sichere Basis für die Lebenshaltung der Arbeiter abgeben. Wird diese Grundlage gehoben, so wird damit auch zugleich der höhere Preis der qualifizirteren Arbeit gesteigert.

Im Allgemeinen aber wird der Minimallohn mit der Zeit eine, wenn auch nur annähernde, Gleichheit der Löhne bewirken, je nachdem mehr und mehr jede Fähigkeit und Kraft ihre richtige und zweckdienliche Verwendung findet.

Noch unter einem anderen Gesichtspunkte ist

die Sache zu betrachten. Es kommt oft vor, besonders in Zeiten des Arbeitsmangels, daß in einem Betriebe, welcher sowohl qualifizirte Arbeiter wie solche der gewöhnlichsten Art erfordert, durchweg tüchtige und in jeder Hinsicht leistungsfähige Arbeiter angestellt sind. Nur Einige von ihnen gebraucht man, die besseren und schwereren Arbeiten zu verrichten; alle Uebrigen werden zu den gewöhnlichen oder untergeordneten verwendet. Das ist sehr häufig auch auf den Bauten der Fall. Mit welchem Rechte will man diese übrigen Arbeiter, die mit ihrem Können und Willen, mit ihrer Leistungsfähigkeit und dem guten Willen, dieselbe zu bethätigen, hinter den zu den besseren Arbeitern verwendeten Kollegen nicht zurückstellen, — mit welchem Rechte will man diese Arbeiter, die durch die Geschäftslage und die Natur des Betriebes, gemäß der Entschliessung des Unternehmers, dazu bestimmt sind, geringere Arbeit zu leisten als sie können und möchten, zumuthen, sich bei Bemessung des Lohnes wie unzufähige Arbeiter behandeln zu lassen? Da soll der Minimallohn ausgleichend wirken.

Wir wollen nun eine irrige Auffassung, betreffend eine Folge des Minimallohnes, zurückweisen. Kürzlich war in hiesigen Blättern zu lesen, daß eine Gewerkschaft, welche im vorigen Jahre einen Minimallohn errungen, die Erfahrung gemacht habe, daß infolge dieser Errungenschaft die Unternehmer nur noch besonders kräftige, gesunde und leistungsfähige Leute einstellen, so daß die weniger kräftigen, kränklichen z. ohne Arbeit bleiben.

Man lasse sich doch nicht täuschen! Mögen die Unternehmer immerhin behaupten, daß sie infolge des Minimallohnes diese Praxis beobachten. — so ist das doch eine völlig haltlose Behauptung, lediglich darauf berechnet, die Arbeiter einzuschüchtern und irre zu machen.

Das Bestreben der Unternehmer, möglichst kräftige und gesunde, im besten Alter stehende Arbeiter zu beschäftigen, ist ein allhergebrachtes und ganz allgemeines, vom Unternehmerinteresse überhaupt gebotenes. Dieses Bestreben wird offenbar unter allen Umständen; es findet seine einzige Grenze in einem etwaigen Mangel an Arbeitern. Ist der vorhanden, so finden auch die minder kräftigen, die älteren und älteren Arbeiter Beschäftigung. Ist aber, wie wohl in allen Gewerkszweigen, Ueberfluß an Arbeitskraft vorhanden, so erhalten die kräftigeren und jüngeren Arbeiter immer den Vorzug. Diese Erscheinung ist begründet in der herrschenden kapitalistischen Tendenz; mit dem Minimalarbeitslohn an sich hat sie gar nichts zu thun. Nicht des Minimallohnes wegen, sondern weil Ueberfluß an Arbeitskraft da ist und die Unternehmer die Auswahl haben, finden die schwächeren und älteren Arbeiter keine Beschäftigung. Das würde ohne Minimallohn genau so sein.

Möge also die Arbeiter-Organisation sich immer eifriger mit der Frage des Maximalarbeitsstages und des Minimallohnes beschäftigen und Beides zu erringen bestrebt sein. Um so eher wird die Gesetzgebung zu der Nothwendigkeit kommen, in dieser Frage ein entscheidendes Wort zu sprechen und Institutionen zu schaffen, welche, unter unabhängiger Mitwirkung der Arbeiter, den Maximalarbeitsstag und den Minimallohn nach den von uns entwickelten Grundsätzen, entsprechend der Steigerung der Produktivität der Arbeit und des Wachstums des Nationalreichtums, in bestimmten Zeiträumen festsetzen.

Das muß gefordert werden nicht nur um wirtschaftlicher Gerechtigkeit willen, sondern im Namen der Heiligkeit des Menschenlebens.

Ueber dem hohen Endziele der Arbeiterbewegung — die wirtschaftliche Befreiung des Menschengeschlechts — darf niemals der Weg vergessen werden. Erst der Maximalarbeitsstag in Verbindung mit dem Minimallohn wird die Arbeiter-Organisation zu ihrer vollen Entfaltung bringen. Denn nicht blos ein „Recht auf Arbeit“, die schlechtweg Lohn erweist, nicht das Recht zu atmen und die primitiven Funktionen des animalischen Lebens zu erfüllen, — nein, das Recht zu Leben haben die Arbeiter zu erringen, zu leben als gleichberechtigte Mitglieder der Kulturgemeinschaft, zu leben im Mitgenusse der Gesamtheit aller vorhandenen Kulturmittel. Um dieses Ziel zu erreichen, dazu wird Staat

und Befehlsgebung früher oder später der Arbeiterorganisation ganz die Hand reichen müssen.

Parlamentarisches.

Der Reichstag hat, bevor er am 13. Dezember in die bis zum 8. Januar währenden Ferien ging, noch die zweite Beratung der verschiedenen Anträge auf Einführung eines gewerblichen Beschäftigungsnachweises erledigt. Der bekannte Hünflinger, Abgeordneter Diehl, meinte zwar, jeder Versuch einer geordneten Verwaltung sei in dem jetzigen Stadium der Frage nutzlos. Nichtsdestoweniger aber suchte er wieder einmal in längerer Rede seine bekannten künstlichen Beschränkungen zu Gunsten der Anträge an den Mann zu bringen. Ihm sekundirte der Hünflinger im Geiste, Hofrath Ackermann. Das, besonders auf der linken Seite, sehr schwach besetzte Haus nahm schließlich, wie schon einige Male vorher, die Anträge mit geringer Majorität an. Es steht aber fest, daß die verhandelten Regierungen denselben auch diesmal ihre Zustimmung nicht geben werden.

Frauenarbeit bei Wauten. Der Zentrums-Abgeordnete Laube hat im Reichstage beantragt: „In § 136 a der Gewerbeordnung des II. Absatzes einzufügen: „In Bezirken, in welchen die Verwendungen von Lakträgern bei Wauten herkömmlich ist und deren sofortiger Ausschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, kann durch die Landesregierungen die weitere Zulassung derselben unter Anordnung der erforderlichen Maßregeln zur Wahrung der Sittlichkeit und Ertüchtlichkeit auf bestimmte Zeit gestattet werden.“

Die sozialdemokratischen Abgeordneten im schaffischen Landtage haben zwei Anträge von wirtschaftlich-sozialer Bedeutung eingebracht. Der eine verlangt die Aufhebung der Bestimmungen des allgemeinen Vergesetzes, wonach die Bergarbeiter zur Führung von Arbeitsbüchern verpflichtet sind; der andere bezieht die Uebernahme der Beiträge für Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Staatskasse für alle in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und für alle Bediensteten im Zivildienst, welche Beamtenqualität nicht besitzen. Der letztere Antrag ist die Konsequenz eines Gesetzentwurfs, welchen die Regierung vorlegte und die zweite Kammer bereits annahm, wonach die Beiträge für die Pensions- und Invaliditätsversicherung der Beamten auf die Staatskasse übernommen werden. Seitens der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten wird weiter ein Antrag vorbereitet, der die Vermehrung der Fabrikinspektoren wünscht und zugleich verlangt, daß ihnen neue, fest vom Staate besoldete Assistenten beigegeben werden, die aus der Arbeiterklasse herabgekommen sind.

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Die amtlichen Ausweise, betreffend die Ergebnisse der Berufsgenossenschaften im Jahre 1888, enthalten folgende Mittheilungen: Es bestanden 86 Berufsgenossenschaften (gegen 62 im Jahre 1887) mit 915 Sektionen. Dieselben umfassen 3 396 704 Betriebe (gegen 3 19 453 im Vorjahre) mit 9 897 928 versicherten Personen (gegen 8 861 560 im Vorjahre). An Entschädigungsbeträgen wurden 8 705 648 Mark, und an laufenden Verwaltungskosten 3 486 729 Mark gezahlt, wozu noch weitere Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen, Schiedsgerichte etc. im Betrage von 845 139 Mark kommen, so daß also die Verwaltungskosten insgesamt nahezu die Hälfte derjenigen Summen ausmachen, welche für Entschädigungen, also für den eigentlichen Zweck der Versicherung aufgebracht worden sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1888 Entschädigungen festgesetzt wurden, betrug sich auf 21 236 (gegen 17 102 im Jahre 1887). Die Anzahl sämtlicher im Jahre 1888 überhaupt zur Annahme gelangener Unfälle betrug 138 057 (gegen 115 475 im Jahre zuvor). Für Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit waren im Jahre 1888 in 2216 Fällen, für Unfälle mit tödtlichem Ausgange in 3692 Fällen Entschädigungen festzusetzen. Die Zahl der von den im Jahre 1888 getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen betrug 7764, nämlich 2406 Wittwen, 5173 Kinder und 185 Waisenkinder.

Die Verdrängung fremder Arbeiter aus Frankreich — wobei es wohl hauptsächlich auf die deutschen abgesehen sein dürfte — hat der boulangistische Abgeordnete Salo beantragt. Der betreffende Gesetzentwurf hat folgende Bestimmungen:

- 1. Alle Fremden haben sich der mittelst Dekret vom 1. Oktober angeordneten Meldepflicht bei einer sonstigen Strafe von 200 Franks zu unterziehen. 2. Vom 1. Januar 1892, dem Datum des Ablaufs der Handelsverträge, soll eine Jahresrate von 24 Franks für alle Fremden zu entrichten sein. 3. Die im Alter von 21 bis 45 Jahren stehenden Fremden haben überdies von jenem Zeitpunkt an die Militärzüge zu entrichten. 4. Jeder Meister, der einen fremden Arbeiter beschäftigt, hat eine diesbezügliche Erklärung auf der Matricule abzugeben und eine Jahresrate von 50 Franks zu entrichten. Die aus den Strafen stammenden Gelder fallen zur Hälfte den Gemeinden und den zu errichtenden Arbeiter-Invalidenlisten zu.

Diese Forderung ist zweifelsohne darauf berechnet, die französischen Arbeiter für die erbärmliche Sache des Boulangismus zu gewinnen.

Arbeiterausstände in Frankreich. In dem Septemberhefte des „Bulletin de statistique et de législation comparée“, herausgegeben von dem französischen Finanzministerium, befindet sich eine auf den Zeitraum 1874 bis 1885, mit Ausschluß des Jahres 1881 bezügliche Darstellung der Arbeiterausstände in Frankreich. Statistischermaßen haben im genannten Zeitraum im Ganzen 804 Arbeiterausstände, und zwar 1874 bis 1880 nacheinander 31, 27, 30, 34, 33 und 65, jobann

1882 bis 1885 bezw. 182, 144, 90 und 108. Während über keinen landwirthschaftlichen Ausstand berichtet ist, sind, je industriereicher die einzelnen Departements, desto häufiger auch im Allgemeinen die Ausstände in ihnen gewesen. Es kamen in den Departements Nord 172, Seine 103, Rhone 57, Marne 39, Somme 36, Yvère 32, Loire 25, Vosges 21, Aisne 20, Gironde 20. Seine inférieure 19, Guesde du Rhone 18 und Gard 13 Ausstände vor, während 15 Departements ohne solche geblieben sind. Bezüglich der verschiedenen betroffenen Industriezweige entfielen von den 804 Ausständen auf die Textilindustrie 310, auf das Berg- und Hüttenwesen 140, auf die Baugewerbe und die Möbelfabrikation 123, auf die Leder- und Fellehrdichtung 50, auf das Schneidgewerbe 38, auf die Erdarbeiter 14 und auf andere Industriezweige 129. Nicht bei allen Ausständen ist die Zahl der ausländischen Arbeiter bekannt geworden, sondern nur für 673 derselben, bei denen 216 662 Arbeiter ausständig waren, so daß auf jeden Ausstand im Durchschnitt 323 Ausständige entfallen. Als durchschnittliche Dauer eines Ausstandes ergaben sich 16 Tage.

Ueber den Ausgang von 753 Ausständen giebt folgende Uebersicht Auskunft:

Table with 4 columns: Year, Bewilligung der Forderungen, theilweise Bewilligung, Wiederaufnahme der Arbeit zu den alten Bedingungen. Rows list years from 1874 to 1885 and a total for 206 cases.

Zum Schluß erwähnen wir, daß auf Grund der Artikel 414 und 415 des Code pénal wegen Angriffs auf die Freiheit der Arbeit und Industrie von den ausländischen Arbeitern und Führern solcher angeklagt wurden: 1875 bis 1880 bezw. 95, 118, 114, 279, 106 und 132, im Jahre 1881 89 und in den Jahren 1882 bis 1884 bezw. 162, 147 und 17, zusammen 1376 Personen. Angaben darüber, wie viele der Angeklagten verurtheilt wurden, fehlen.

In Leipzig bestehen gegenwärtig nach einer Mittheilung der amtlichen „Leipziger Btg.“ 65 Arbeitervereine (Fachvereine, Unterstützungvereine etc.) welche, weil die Polizei behauptet, daß sie sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, dem sächsischen Vereinsgesetz unterstellt sind. Von diesen Vereinen sind 34 erst seit dem Jahre 1887 gegründet worden. Seit demselben Zeitpunkt wurden 8 Vereine wegen Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsgesetz resp. das Sozialistengesetz aufgelöst, und 10 Neugründungen wurden unter Bezugnahme auf dieselben Gesetze nicht genehmigt. Versammlungen haben jene Vereine seit 1887 etwa 3900 abgehalten, und zwar waren hiervon 360 große öffentliche Versammlungen, von denen 9 der polizeilichen Auflösung verfielen.

Unsere Leser wissen, was von der Praxis der Leipziger Polizei, Arbeitervereinigungen auf Grund des Vereinsgesetzes aufzulösen und die Neubildung solcher zu verhindern, zu halten ist.

Wer macht die Streiks? Zur Beantwortung dieser Frage erachtet das „Berliner Volksblatt“ das Studium der gegenwärtigen Wirren in den westfälischen Kohlenbezirken ganz besonders lehrreich. Wir sehen hier, daß die über das Vorgehen der Grubenbesitzer erbitterten Arbeitermassen den Streik wollen, daß aber die organisierten Arbeiter und sämtliche „Führer“ — namentlich auch die im Geruch sozialdemokratischer Gesinnung stehenden — mit aller Kraft den Ausbruch einer Arbeits-einstellung zu verhindern suchen. Diese Thatsachen, die sonnenklar zu Tage liegen, sind so berechtigt, daß ein Kommentar überflüssig ist. Die Grubenbesitzer wollen aber die Wahrheit nicht sehen und die Lehre nicht verstehen; statt Selbstkritik zu üben und in sich zu gehen, wählen sie nach wie vor die Verantwortlichkeit für ihr eigenes Verschulden auf die bösen „Agitatoren“ und thun, was in ihren Kräften steht, um den Arbeitern die Schöpfung einer starken Organisation unmöglich zu machen, welche das beste Mittel zur Verhütung „friooler Streiks“ — wie der kapitalistische Kunstausdruck lautet — wäre.

Der Arbeitsvertrag und die bürgerliche Gleichberechtigung des Arbeiters

wird in der „Vossischen Zeitung“ einer Erörterung unterzogen, welche von dem Sage ausgeht: es sei die wichtigste soziale Forderung der Gegenwart, daß die bürgerliche Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Unternehmer vöthigfalls anerkannt werde. „Wir geben“ — heißt es fobann — „unumwunden zu, daß die Erfüllung dieser Forderung nicht leicht ist. Die Kulturgeschichte lehrt uns, daß alle unsere künftigen und gegenwärtigen Zustände sich aus patriarchalischen Verhältnissen heraus entwickelt haben, und es ist schwierig, alle Reste davon abzutreiben.“

Der Handwerkslehrling, welcher das Kind der Frau Meisterin zu wiegen hat, der ländliche Tagelöhner, der seinen Grundbesitz mit einem „allerunterstänigsten guten Morgen“ zu begrüssen hat, der Offiziersburche, der sich besonders geehrt fühlen soll, wenn ihn sein Herr mit dem vertraulichen Du anredet, das Alles sind Erscheinungen, welche nur allzu erklärlich sind, wenn man sich erinnert, daß noch vor fünfzig Jahren dem beschränkten Unterthanenvertrande unterlag wurde, an den Maßregeln der von Gott geordneten Obrigkeit Kritik zu üben, oder derselben auch nur mit einem Knipslog an die Seite zu treten. Aber sich selbstbewogener sind es fremdartige Erscheinungen geworden, seitdem das allgemeine Wahlrecht

bei uns eingeführt worden ist. Um die Anerkennung der bürgerlichen Gleichberechtigung handelt es sich vorzugsweise bei den in den westfälischen Bergbaureiten zwischen Grubenbesitzern und Bergleuten ausgebrochenen traurigen Wirren.“

Das liberale Organ erkennt ganz richtig, daß da, wo der Grundfah der Gleichberechtigung anerkannt ist, die Unternehmer ihre Interessen und die Arbeiter ihre Interessen wahr zu machen; sie verhandeln darüber in derselben Weise, wie der Käufer mit dem Verkäufer und der Vermieter mit dem Miether unterhandelt. Wo hingegen der Grundfah der patriarchalischen Behandlung herrscht, da nimmt der Unternehmer seine Interessen wahr, und der Arbeiter soll sich darauf verlassen, daß die Feindgen vom Unternehmer nicht wahrgenommen werden. Da lagen die Unternehmer: „Gestatten die Verhältnisse eine Erhöhung des Arbeitslohnes, eine Ermäßigung der Arbeitszeit, so werden wir schon, ohne jede Anregung von außen her, das rechte Maß und den rechten Zeitpunkt finden; die Arbeiter müssen uns nur das rechte Vertrauen entgegenbringen.“ Was dabei für die Arbeiter herauskommt, brauchen wir nach alledem, was wir über diese Frage in letzter Zeit schon geschrieben haben, hier nicht näher darzulegen. Es ist einfach ein Umling, von den Arbeitern solch ein „Vertrauen“ zu fordern und, ein noch ärgeres Umling, dasselbe unter Beruf auf die „Autorität“ des Unternehmertums und auf die im Interesse der Arbeiter notwendige „Disziplin“ erzwingen zu wollen.

Uebrigens stellen manche Arbeitszweige gewisse Anforderungen an die im Interesse der Betriebsfähigkeit innezuhalten Disziplin; daß dieselbe erhalten wird, daran haben die Arbeiter rüchsiglich des eigenen Lebens und der eigenen Gesundheit selbst ein Interesse. Aber durchaus zutreffend weist die „Voss. B.“ darauf hin, daß die Begriffe „Disziplin“ und „patriarchalisches Verhältniß“ sich in keiner Weise decken. Die Disziplin ergreift den Arbeiter nur während der Arbeitszeit und auch hier eigentlich nur hinsichtlich seines technischen Verhaltens. Sobald er den Arbeitstittel ausgezogen und den bürgerlichen Rock angelegt hat, ist er ein freier Staatsbürger und nimmt dieselbe bürgerliche Stellung ein, wie der Unternehmer. Welche Zeitungen er in seinen Wustekunden lesen will, welchem Konfession er seine Stimme bei der nächsten Reichstagswahl geben will, darauf erstreckt sich die Arbeitsdisziplin in keiner Weise, und jeder Versuch, sie hierauf anzuwenden, ist ein Mißbrauch; der sich früher oder später in der schwersten Weise rächen muß.

Weiterhin führt das liberale Organ aus:

Diese Gleichberechtigung hat ihre Stelle auch da, wo die Bedingungen des Arbeitsvertrages festgesetzt werden. Unternehmer und Arbeiter tauschen gleichwertige Leistungen miteinander aus. Die Leistungen, die der Eine verrichtet, sind genau so viel werth, wie der Lohn, den der Andere gewährt. Den Werth der beiderseitigen Leistungen gegeneinander abzuwägen, haben Beide das gleiche Interesse, und es gebührt sich, daß Beide an demselben Maße messen und einander mit gleicher Gerechtigkeit behandeln und das Unternehmen, auf der einen Seite den großen Herrn zu spielen und den Andern von oben her zu behandeln, hat sich schon oft bitter gerächt.

Es war ein bitterböses Wort, das bei Beginn der westfälischen Arbeitseinstellung gefallen ist: „Mit Arbeitern verhandelt ich nicht.“

Die Ansicht der „Voss. Btg.“, daß Unternehmer und Arbeiter gleiche Leistungen austauschen, ist nun allerdings eine grundsätzliche der Menschenschule. Der Arbeiter schafft durch seine Arbeitsleistung in der Regel mehr Werth, als ihm in Form des Lohnes vergütet werden; er erhält im Lohn nur einen Theil seines Arbeitsvertrages, während der andere Theil den Unternehmergewinn bildet. Umsoher hat das Unternehmertum alle Ursache, die Arbeiter zu achten, sie höflich zu behandeln und ihre Rechte zu respektieren.

Doch abgesehen davon, ist die Mahnung der „Voss. Btg.“ an Unternehmer und Behörden, die sich in folgenden Sätzen ausdrückt, gewiß beherzigenswerth: „Erkennt man im Grundfah die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Unternehmern an, so muß man auch dulden, daß sie sich zu Verbänden zusammenfinden und in dieser Weise ihre Forderungen geltend machen. Nur durch solche Verbände kann die thätigste Ueberlegenheit, in welcher sich der einzelne Unternehmer dem einzelnen Arbeiter gegenüber befindet, ausgeglichen werden.“

Im Interesse des sozialen Friedens liegt es, diesen Vereinigungen der Arbeiter keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen, sondern denselben mit dem möglichen Wohlwollen zu begegnen. Eine organisierte Masse, die genöthigt ist, in dem eigenen Interesse Maß und Ordnung aufrecht zu erhalten, ist zu verständigen Beschaffen und zu verständlichem Entgegenkommen in weit höherem Grade bereit, als eine unorganisierte Horde, in welcher der Einfluß der Leidenschaft um so verderblicher werden kann, als garricht die Möglichkeit gegeben ist, sich zu verständigen, Entschuldigungen in geordneter Weise zu vereinigen. Gerade diejenigen Arbeitseinstellungen haben von jeder den gefährlichsten Charakter getragen, in denen den Arbeitern keine Organisation fehlte. Sie sind stets in unvorbereiteter Weise ausgebrochen und mit den größten Mühen beigelegt worden. Eine Organisation der Arbeiter vermag dahin zu wirken, daß Ereignisse des Mißverständnisses zur rechten Zeit aus dem Wege geräumt werden, ehe noch Jemand darüber getrauscht ist.“

Das hat die Arbeiterpresse im Laufe der Jahre wer weiß wie oft und mit großem Nachdruck gelehrt, leider ohne den gewünschten Erfolg. Jetzt schreibt es ein kapitalistisches Organ. Wird das mehr nützen? Wir schreiben kürzlich einmal, daß die Arbeiter in die Nothwendigkeit versetzt sind, sich die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung zu erkämpfen. Daß in diesem Kampfe die Arbeiter Sieger bleiben werden, unterliegt keinem Zweifel.

Unfall-Statistik.

* Bei der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft gelangten bis zum 1. Dezember d. J. zusammen 1433 Unfälle zur Anzeige, davon im Monat November 125 (wobei 4 auf die Section Hamburg entfallende Todesfälle). Von der gesammten im Laufe des Jahres bis Dezember angemeldeten 1433 Unfällen wurden 234 entschädigt.

* Die Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft hatte vom 1. Januar bis 1. October d. J. 2293 Unfallangelegenheiten entgegengehoben. Von diesen Unfällen hatten 62 den Tod zur Folge; 391 waren verbunden mit Arbeitsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen, 1840 mit einer solchen von weniger als 13 Wochen. Für die erdrückende Mehrzahl der Unfälle hatten also auch hier wieder die Krankenkassen die Lasten zu tragen.

Beschreibung des Reichsversicherungsamtes.

Nr. 759. Das Feststellungsorgan einer Berufsgenossenschaft hatte eine die Einstellung der Rente rechtfertigende „wesentliche Veränderung“ der für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse (§ 65 Absatz 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes) darin gefunden, daß der Rentenanwärter ausgetreten war, Arbeiter im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes zu sein und in den Kreis der Arbeitgeber übergetreten war. Die aus diesem Grunde erfolgte Einstellung der Rente hat das Reichsversicherungsamt durch Rekursentscheidung vom 19. März 1889 für unzulässig erachtet.

Die Eigenschaft als Arbeiter ist zur Begründung eines Entschädigungsanspruches nach dem Unfallversicherungs-Gesetz nur im Augenblicke des Unfalls erforderlich. Spätere Änderungen in dieser Stellung sind auf das Fortbestehen des Entschädigungsanspruches nach § 65 Absatz 1 a. a. O. an sich ohne Einfluß, insoweit sie nur mit einer Veränderung beziehungsweise Besserung der Erwerbslage, nicht auch mit einer solchen der persönlichen Erwerbsfähigkeit des Verletzten verbunden sind.

Die gegenseitige Annahme findet in dem Wortlaute des Unfallversicherungs-Gesetzes keinen Anhalt und entbehrt auch des inneren Grundes. Eine Körperverletzung, welche Jemand als Arbeiter erlitten hat, pflegt ihn in der Mehrzahl der Fälle auch in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zu behindern. Unter Umständen aber kann ein verletzter Arbeiter sich für die Folge nur gerade dadurch eine Beschäftigung und einen Erwerb beschaffen, daß er eine Thätigkeit als Unternehmer beginnt, in welcher er nicht mehr oder doch nicht mehr in gleichem Grade wie zuvor selbst bei der Arbeit mit Hand anzulegen braucht. Wenn er aber gerade hierbei durch die auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes gewährte Rente unterstützt wird, so kann dies nur als der wohlwollende Absicht des Gesetzgebers entsprechend bezeichnet werden.

Es kann aber auch keineswegs darin ein ungewöhnliches Rechtsverhältnis erblickt werden, daß die nämliche Person unter Umständen gleichzeitig zur Aufbringung der Versicherungsbeiträge mit verpflichtet und zum Empfang einer laufenden Entschädigung berechtigt sein soll; denn das Unfallversicherungs-Gesetz erkennt ein ähnliches Verhältnis selbst ausdrücklich an, indem es im § 2 Absatz 2 die Selbstversicherung der Unternehmer unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen für zulässig erklärt.

Nr. 762. Auf die Anfrage eines Genossenschaftsvorstandes, ob ein Schmelzer, welcher Bauarbeiten, z. B. das Verfügen eiserner Träger, das Anbringen von Gittern, Klammern und dergleichen ausführt, versicherungspflichtig sei, hat das Reichsversicherungsamt unter dem 6. Juli 1889 erwidert, daß berartige Bauarbeiten sich als Anschläger beziehungsweise Bauhofsarbeiten darstellen, welche nach der Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 (vergleiche Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 87) versicherungspflichtig sind (vergleiche auch den Bescheid 405, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1887 Seite 324).

Nr. 764. Die Frage, ob Bauarbeiten, welche die Unternehmer von Fabrik- und anderen unfallversicherungs-pflichtigen Betrieben auf ihren Grundstücken, sei es im Anschluß an vorhandene Gebäude, sei es als Neuanlagen oder zur Vergrößerung des Betriebes für ihre Rechnung ohne Uebertragung an einen Bauwerbetreibenden ausführen lassen, als Theile des Fabrik- u. v. v. Betriebes anzusehen und deshalb die dabei beschäftigten Arbeiter bei derjenigen Berufsgenossenschaft, welcher die Fabrik u. v. v. angehört, versichert sind, oder aber, ob diese Arbeiter nach § 4 Absatz 1 des Baunfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 als Regiebauern (Eigenbauern) der Versicherungspflicht bei der Versicherungsanstalt der örtlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft beziehungsweise der Tiefbau-Berufsgenossenschaft unterliegen (vergleiche § 1 Absatz 6, § 9 Absatz 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes; § 1 Absatz 1 und 2, § 4 Ziffer 4 Absatz 1, § 9 Absatz 2 des Baunfallversicherungs-Gesetzes; Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1888 Seite 17 Ziffer 4 lit. d), ist, wie das Reichs-Verwaltungsamt wiederholt ausgesprochen hat, nicht allgemein, sondern für jeden einzelnen Fall nach den obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen. Im Allgemeinen werden die den Zwecken eines Fabrikbetriebes dienenden Bauarbeiten jedenfalls dann als im Sinne der Ziffer 4 lit. d) Absatz 3 der Uebersetzung vom 12. Dezember 1887 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1888 Seite 17) „zum laufenden Betriebe der Fabrik u. v. v. gehörend“ anzusehen sein, wenn sie ausschließlich oder überwiegend durch das ständige Bauarbeiterpersonal des betreffenden Betriebes ausgeführt werden. Trifft dieses Merkmal überwiegender Benutzung der ständigen Bauarbeiter zu, so ist die aus Gründen des Betriebes vorgenommene Arbeit als solche, und es sind demnach sämtliche dabei thätigen Personen, auch soweit sie nicht zu dem eigenen Bauarbeiterstamm gehören, sondern nur vorübergehend beschäftigt werden, bei der Berufsgenossenschaft, welcher der Fabrikbetrieb angehört, mitzuversichern.

So sind z. B. die Bauarbeiten eines großen Hütten- und Walzwerkes, welche nicht nur in laufenden Reparaturen an Gebäuden und Betriebs Einrichtungen, sondern auch in umfangreichen Um-, Erweiterungs- und Neubauten, insbesondere auch in der durch den Betrieb gebotenen Einrichtung von Wohnungen für die Fabrikarbeiter bestanden, als unter § 4 Ziffer 4 Absatz 2 des Baunfallversicherungs-Gesetzes fallend erachtet worden, weil sie unter Leitung der eigenen Fabrik-Bauverwaltung, welche mit den von ihr beschäftigten Bauhandwerkern einen wesentlichen Bestandteil des Gesamtbetriebes ausmacht, ohne Uebertragung auf andere Unternehmer durch das ständige Arbeiterpersonal ausgeführt worden waren. Es kam hierbei insbesondere in Betracht, daß in Hütten-, Hochofen- u. v. v. Werken regelmäßig im laufenden Betriebe und für dessen Zwecke verhältnismäßig viele Bauarbeiten ausgeführt werden müssen, weshalb derartige gewerbliche Anlagen einen verhältnismäßig großen Bauarbeiterstamm haben.

Gleiche Beurtheilung fand die Herstellung eines neuen Hallengebäudes mit Glasfenstern und dazugehörigem Stredofen in einer Glasfabrik im Anschluß an eine bereits bestehende gleichartige Einrichtung; auch sie ist als eine zum laufenden Betriebe gehörende Bauarbeit und somit als Theil des Betriebes erklärt worden. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß der Aufbau des Stredofens und Stredofens funktionsfähig nur von den Arbeitern der Glasfabrik und aus den in derselben hergestellten Materialien ausgeführt werden konnte, die übrigen Bauarbeiten aber überwiegend von den ständigen Bauhandwerkern der Fabrik ausgeführt worden sind.

Dagegen ist eine Bauarbeit an einem außerhalb des Fabrikgrundstückes belegenen Hause, welches lediglich privaten Zwecken eines Mitgeschäftsmannes der Fabrik dient, als eine Regie- (Eigen-) Bauarbeit im Sinne des § 22 Absatz 1 des Baunfallversicherungs-Gesetzes erklärt worden. (Vergleiche auch die Entscheidungen 421 und 624, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1887 Seite 355 und 1888 Seite 228).

Ferner hat das Reichs-Verwaltungsamt ausgesprochen, daß die Reparaturarbeiten, welche ein Großgrundbesitzer an einer Dorfkirche, deren Verwaltung und niedere Verwaltung ihm anvertraut ist, durch die in seinen ständigen Diensten stehenden Maurer hat vornehmen lassen, nicht als ein Theil seines bei der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft lastrischen Brauereibetriebes beziehungsweise als zum laufenden Betriebe der Brauerei gehörende Bauarbeiten im Sinne des § 4 Ziffer 4 Absatz 2 des Baunfallversicherungs-Gesetzes und der Ziffer 4 lit. d) Absatz 3 der erwähnten Uebersetzung angesehen werden können.

Auch hat das Reichs-Verwaltungsamt hinsichtlich des Neubaus eines Kesselhauses, welches eine große Brauerei für eigene Rechnung, als Selbstunternehmer, ausführt, entschieden, daß dieser Neubau als ein nicht zum Betriebe der Brauerei gehöriger Eigebau zu erachten ist, weil die bei der Ausführung desselben mitbeschäftigten ständigen eigenen Bauarbeiter der Brauerei nur einen kleinen Bruchtheil der Arbeiter des umfangreichen Baues ausmachten, der weitaus größere Theil derselben vielmehr eigens für die Dauer der Herstellung des Kesselhauses u. v. v. angenommen worden war. Ueberhaupt ist auch mit dem Betriebe einer Brauerei nach der Natur der Sache eine forslaufende umfangreiche Bauthätigkeit nicht verbunden. In diesem Falle waren über die Bauarbeit monatliche Nachweisungen nach § 22 Absatz 1 des Baunfallversicherungs-Gesetzes einzureichen und in diesen die sämtlichen bei der Bauausführung beschäftigten Arbeiter, einschließlich des mitarbeitenden Arbeiterstammes der Brauerei, mit ihren dabei verdienten Löhnen und Gehältern aufzunehmen.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* In Lützenwalde ist in der letzten Hälfte des Monats Oktober ein Streik der dortigen Gutarbeiter und Gutarbeiterinnen ausgebrochen, der wieder einmal auf die „Harmonie zwischen Kapitalisten und Arbeitern“ ein großes Schlaglicht wirft.

Die bei der Firma D. Cohn u. Amendt beschäftigten Gutarbeiter legten am 22. Oktober die Arbeit nieder, weil es keinem der Arbeiter und Arbeiterinnen bei den f. B. bestehenden Lohnsätzen möglich war, auch nur annähernd das zu verdienen, was man zum nothdürftigen Lebensunterhalt braucht. Der Verdienst vor dem Streik betrug bei einer Arbeitszeit von 12-14 Stunden für männliche Arbeiter höchstens M. 10,50, für weibliche M. 5-6. Daß ein Arbeiter bei einem solchen Verdienste unmöglich alle nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens befriedigen kann, ist wohl einleuchtend. Wie man dem Chef dieses vorstellte, erklärte derselbe, daß er noch Abhülfe mache, aber nicht zulegen werde, weil er selbst nicht bestehen könne. Als ihm erklärt wurde, daß unter den Bedingungen seine Arbeiter nicht weiter arbeiten könnten, wurden die Sprecher der Arbeiter gemäßigter. Die Folge davon war der Ausbruch des partiellen Streiks. Es wurde nun von der gewählten Lohnkommission ein Vorschlag ausgearbeitet, auf Grund dessen es möglich ist, auf einen Wochenverdienst von M. 12-15 (die männlichen), M. 7,50-9 (die weiblichen), zu kommen, d. h. aber bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden, nicht wie bisher 12-14 Stunden. Außerdem verlangten die Arbeiter, daß die Uensilien, welche erforderlich sind, um die Arbeit zu verrichten, von der Firma geliefert, und ebenso auch noch eine Kommission von Arbeitern eingesetzt werden soll, welche jedwede Differenzen zwischen Chef und Arbeitern zu regeln hat. Diese Forderungen wurden nicht bewilligt. Infolgedessen erklärten sich sämtliche Gutarbeiter und Arbeiterinnen Lützenwaldes mit den Kollegen und Kolleginnen der Firma D. Cohn u. Amendt solidarisch und brach am 25. November der Generalstreik aus. Nunmehr trat man wieder in Verhandlungen mit den Fabrikanten, um in die Sache bezutreten. Aber alle Versuche scheiterten an der Halsstarrigkeit der Letzteren. Die Schlussfolgerung jener Verhandlungen war die, daß man weder den Willen noch die Lust hatte, den Arbeitern bessere Verhältnisse zu

schaffen. Auch die Forderung, sämtliche Streikenden wieder an ihre alte Arbeit zu stellen, wollten die Herren nicht anerkennen, vielmehr gingen ihre Meinungen dahin aus, sich die Arbeiter bei event. Einigung auszusprechen.

Wie das „Berl. Volksbl.“ mittelt, referierte in einer am Freitag, den 13. Dezember, abgehaltenen öffentlichen Versammlung der Berliner Gutarbeiter und Gutarbeiterinnen Herr Augustin über den Streik in Lützenwalde folgendermaßen: „Als wir uns vor drei Wochen hier versammelten, um in Bezug auf den Lützenwalder Streik Stellung zu nehmen, glaubten wir, denselben noch durch eine impotente Kundgebung abwenden zu können. Die Lützenwalder Fabrikanten haben aber unsere Solidaritätserklärung nicht beachtet. Als ich am 24. November mit zwei Kollegen drüben war, haben wir Alles aufgeboten, um den Generalstreik zu vermeiden, aber alle unsere Bemühungen scheiterten an der Hartnäckigkeit der Fabrikanten. Selbst die Bemühungen des dortigen Polizei-Kommissars, der sich in's Mittel legte, waren vergeblich. Die letzte Erklärung der Fabrikanten lautete: Wenn der Generalstreik proklamiert wird, verhandeln wir überhaupt nicht mehr. Vor ihrer Vereingung waren die Fabrikanten auf die Firma Cohn und Amendt stets schlecht zu sprechen. Als aber diese Firma nachträglich die Forderungen bewilligen wollte, erklärte der Fabrikantenbund, sie habe nichts zu bewilligen. Mit größter Einmütigkeit stehen die Arbeiter zumachen und selbst von den Streikbrechern sind 20 zurückgetreten. Auch die aus Schleien importierten Kollegen haben den Ort zumeist schon wieder verlassen. Sogar die Bürger haben erklärt, sie wollen mit den Streikbrechern nicht unter einem Dache schlafen und wenn ein Miethier einen Streikbrecher bei sich aufnehmen, so solle derselbe dafür zur Strafe vier Thaler Miethie mehr zahlen. Lützenwalde hat mitnichten die Ehre, die erste Stadt in Deutschland zu sein, in der sich alle Bürger, Kaufleute wie Miethier, mit den Streikenden solidarisch erklären. Der Fabrikantenbund hat also die Rechnung thätiglich ohne den Wirth gemacht. Die „Deutsche Gutmaacher-Zeitung“, das Organ der Fabrikanten, hat freilich erklärt, die Arbeiter hätten so exorbitante Forderungen gestellt, daß es den Fabrikanten gar nicht möglich sei, auf dieselben einzugehen. Und das geschieht in diesem Blatte, trotzdem allgemein bekannt ist, daß in Berlin, wo die Fabrikanten viel höhere Gehaltslosen haben, wesentlich höhere Preise bezahlt werden. Man hat in jeder möglichen Weise versucht, uns bezuquemen, namentlich hat man mit den Ausdrücken Heer und Aufwiegler nicht gespart. Und wie verhält es sich in Wirklichkeit? Nun, wir haben durch unser Eintreten 3000 Tuchmacher noch vom Generalstreik abgehalten. Ueber die Bedeutung des Streiks will ich nicht viel Worte verlieren, weil ich wohl voraussetzen darf, daß diese alle Antwenden bekannt ist. Die Niederlage unserer Kollegen in Lützenwalde wäre auch unsere Niederlage, wenn die hiesigen Fabrikanten würden durch die Konkurrenz der Lützenwalder zu Lohnherabsetzungen gezwungen werden. Die Lage der dortigen Kollegen ist gelitten recht treffend die Worte einer Frau wieder, welche in der letzten Versammlung ihrem gepreßten Herzen Luft machte: „Ich stehe um halb fünf auf“ - sagte sie - „mache Kaffee und werde das älteste meiner drei Kinder, welches sieben Jahre alt ist. Dieses muß später die beiden jüngeren Geschwister ankleiden und speisen und bis 11 Uhr die Lustig über dieselben führen. Um diese Zeit komme ich nach Hause, um das Mittagessen zu wärmen, welches schon am Abend vorher gekocht worden ist. Dann erhebt um 12 Uhr mein Mann und mit diesem gehe ich nach dem Essen wieder zur Fabrik. Wenn ich schließlich Wends um halb 8 Uhr zu Hause komme, finde ich ein Kind im Bette, das andere in der Stube und das dritte vor der Thür im Schlafe liegend. Wenn sich die Nachbarn nicht mitunter der Kinder annehmen würden, wären sie wohl schon vor Kälte umgekommen.“

Dieser Bericht spricht mehr als hundert Bände für die Rechtmäßigkeit der von den Gutarbettern und Arbeiterinnen aufgestellten Forderungen. Mögen die deutschen Arbeiter aller Branchen ihr Scherstein dazu beitragen, daß die Streikenden nicht durch die bittere Noth gezwungen werden, sich der Fabrikanten auf Gnade oder Ungnade zu ergeben.

NB. Gelder und Zuschriften sind zu senden an W. Linius (H. Baas, Schwarzer Adler).

Gewährleistung größerer Sicherheit gegen Hängereinsturz.

In Lützenwalde während der letzten Jahre mehrfach vorgekommenen Häuser-einstürze hatte - nachdem bezüglich der hiesige Fachverein der Maurer, sowie der Lokalanwalt der deutschen Zimmerer Stellung zu der Frage genommen - die Bürgerchaft bereits im Oktober 1887 eracht, durch gesetzliche Bestimmungen oder verstärkte Kontrollmaßregeln eine vermehrte technische Sicherheit von Bauten herbeizuführen.

Der Senat hat nunmehr kürzlich der Bürgerchaft den Entwurf eines diesbezüglichen Gesetzes zugehen lassen.

Nach § 1 desselben soll die erforderliche Bauanzeige, auch wenn sich um Unterfangung eines Gebäudes oder einzelner Wände desselben, sowie um Wänderungen oder Reparaturen an ballentragenden Wänden, Gemöbeln, Böden oder sonstigen konstruktiven Theilen eines Hauses oder dessen Zubehör handelt, mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden. In dringlichen Fällen soll die Baupolizei-Behörde eine Abkürzung dieser Frist verlangen können.

Die §§ 2, 3 und 4 handeln von der Beschaffenheit der Bauanzeige (dieselbe soll auch den Namen und die Wohnung des verantwortlichen technischen Bauleiters enthalten), von den Anlagen zu dieser Anzeige (amtlicher Grundriß, Bauplan und Detailszeichnungen für Neubauten) und von der Wiederholung und Ergänzung der Bauanzeige. Die Wiederholung soll erfolgen, wenn mit dem angezeigten Bau binnen drei Monaten nicht begonnen oder wenn derselbe länger als drei Monate unterbrochen wird. Gest. ein. angelegter. Ba.

an einen anderen Eigentümer über, so ist dies anzulegen. Ebenfalls anzusetzen ist jeder Wechsel in der Person des verantwortlichen Bauleiters, und zwar sowohl von dem Bauherrn als von dem neuen Bauleiter.

Nach § 5 trägt der technische Bauleiter die volle Verantwortung nicht allein für die Bauvorlagen, sondern auch die Bauausführung, so namentlich für die Sicherheit des Baues, sowohl hinsichtlich der Konstruktion, als bezüglich der Güte des Materials und der richtigen Verwendung desselben. Hierdurch soll aber die Verantwortung anderer an dem Bau beteiligter Personen, soweit dieselben ein Verschulden trifft, nicht ausgeschlossen werden. Die Baupolizei-Behörde kann solche Personen als verantwortliche technische Bauleiter beauftragen, hinsichtlich welcher Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß dieselben wegen Unzulänglichkeit oder Mangels an Sachkunde zur Leitung des betreffenden Baues ungeeignet sind.

Der § 6 enthält Vorschriften über den Beginn der Bauarbeiten.

Ueber Ausführung und Material bestimmt § 7: Jedes Gebäude soll auf solche Weise und mit Materialien von solcher Mächtigkeit ausgeführt werden, daß die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit erreicht wird. Die Baupolizei ist befugt, außer den gewöhnlichen Baukommissionen, Festigkeits-Untersuchungen der Baumaterialien und Probebelastungen der Konstruktion von dem Eigentümer des Baues zu verlangen oder auf dessen Kosten vorzunehmen. Untüchtige Materialien können ausgeschlossen und unsichere Konstruktionen unterjagt werden. Auch kann die Baupolizei die Weiterführung des Baues zeitweilig oder überhaupt verbieten, wenn sie Grund hat zu der Befürchtung, daß bei Fortsetzung der Arbeiten die Sicherheit des Baues in Frage gestellt wird.

Zwecks Sicherung des Baues fügt § 8 zu den diesbezüglichen Vorschriften des Baupolizei-Gesetzes noch folgende: Stellen, worauf Menschen verkehren und die Podeste der Treppengänge sind sicher einzufriedigen, auch die Leitern an ihrem oberen Ende mit festen Handgriffen zu versehen. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses sofort nach ihrer Vollendung sicher zu überdecken und die Treppensprossen sowie anderen offenen Stellen fest zu umfriedigen. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu erleuchten.

§ 9 handelt von der Robbaufsichtigung, § 10 von den Zugarbeiten. Die Anzeige, wann mit diesen Arbeiten begonnen werden soll, hat der technische Bauleiter zugleich mit dem Antrage auf Vornahme der Robbaufsichtigung einzureichen. Die Anzeige muß mindestens eine Woche, bevor die Zugarbeiten in Aussicht genommen sind, erfolgen. Die Baupolizei ist jedoch befugt, den Zeitpunkt des Beginns der Zugarbeiten weiter hinauszuschieben, als angelegt wurde, wenn ihr dies aus Rücksichten der Sicherheit oder der Gesundheitspflege erforderlich erscheint.

Der § 11 legt für alle Gebäude, bezw. Gebäudetheile, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen, zu gewerblichen Zwecken, zur Vereinigung einer großen Anzahl von Menschen dienen z. eine baupolizeiliche Aufsichtsbefugigung fest, bevor dieselben in Gebrauch genommen werden.

Der Senat hat diesem Gesetzentwurf Motte beigegeben, die wir in einem weiteren Artikel berücksichtigen werden.

Gerihts-Chronik.

Affordarbeit und Kündigung im Streitfalle.

In mehreren Fachorganen der Unternehmer finden wir in Betreff der beiden Fragen: „ob angefangene Affordarbeiten bei Arbeitsunterbrechungen fertig zu stellen sind“ und ob der Arbeiter verpflichtet sei, zu kündigen“, folgende Ausführungen:

„Daß bei Arbeitsunterbrechungen die Arbeiter nicht ohne Weiteres etne zwischen ihnen und ihrem Unternehmer getroffene Vereinbarung umstoßen können, liegt klar auf der Hand, und soweit über derartige zur Klage gekommenen Fälle gerichtliche Entscheidungen vorliegen, ist von allen Gerichten auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Bejahung der beiden gestellten Fragen gegeben worden.“ § 122 der Gewerbeordnung lautet: „Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehälfen und deren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.“ Aus dem Wortlaut des Paragraphen ergibt es sich demnach für solche Fälle, wo im Lohne gearbeitet wird und eine Kündigung vorher nicht ausgeschlossen oder anders normirt worden, ganz von selbst, daß der Unternehmer bei Arbeitsunterbrechungen ein Recht hat, die Kündigung zu fordern. Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß es auch nicht genügt, wenn vielleicht den einzelnen Unternehmern durch Vorkommnissen und dergl. mittelst Artikulars dies angezeigt worden: Die sämtlichen hiesigen Gesellen stellen die und die Forderungen, und falls diese nicht bis zu dem und dem Tage bewilligt sind, wird die Arbeit eingestellt werden. Die Vorkommnissen, Vereinsverhältnisse ufm. für ihre Auftraggeber keine gesetzlich gültigen Rechtsgeschäfte abschließen können, so bedeutet eine solche angekündigte Arbeitsunterbrechung auch keine gesetzlich gültige Kündigung, selbst wenn eine vierzehntägige oder noch längere Frist dabei beobachtet worden. In solchen Fällen muß jeder Arbeiter seinem Unternehmer auch noch persönlich die beabsichtigte Arbeitsunterbrechung rechtzeitig antündigen, falls er glaubt, daß er von diesem verlost wird, wenn er ohne Kündigung die Arbeit verläßt. Was die Affordarbeit betrifft, so meinen Viele, die Kündigungsbedingungen trafen auf diese nicht zu, weil sie in dem betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung überhaupt nicht erwähnt worden ist. Diese Annahme ist falsch. Gerade weil die Affordarbeit nicht erwähnt

wird, macht diese keine Ausnahme. Es ist also, wenn die Kündigung durch Vereinbarung nicht überhaupt ausgeschlossen oder anders normirt ist, auch bei solchen Arbeiten, welche nach Etüd bezahlt werden, aber vielleicht nur eine kurze Arbeitszeit (wenige Tage oder Stunden) erfordern, ebenfalls die vierzehntägige Kündigungsfrist innezuhalten. Erfordert dagegen eine in Afford übernommene Arbeit eine längere als vierzehntägige Arbeitszeit, so gilt die Affordvereinbarung als eine besondere Abmachung, als ein besonderer Arbeitsvertrag, mit dessen Beendigung auch das Arbeitsverhältnis ohne Weiteres gelöst werden kann. Wenigstens ist in diesem Sinne wiederholt gerichtlich entschieden worden. Auch wird ein solcher Arbeitsvertrag nicht durch einen allgemeinen Streit aufgehoben.“

Gegen diese Ausführungen ist in juristischer Hinsicht nichts einzuwenden; sie reden sich mit dem geltenden Arbeitsrecht. Aber wir möchten bemerken, daß dieselben rechtlichen Erwägungen auch auf die Untereinanderzutreffen. Auch diese dürfen, wenn sie mit ihrem Arbeiter Kündigung vereinbart haben, dieselben bei einer beabsichtigten Arbeitsunterbrechung nicht ohne Weiteres entlassen.

„Erpressung“?

In Nr. 46 unseres Blattes theilten wir nach der „Colleschen Zeitung“ mit, daß das dortige Gericht die Mitglieder der Lohnkommission der Zimmerer wegen „Erpressung“ zu je einem Monat Gefängnis verurtheilt hat. Die Angeklagten sollen sich dieser strafbaren Handlung dadurch schuldig gemacht haben, daß sie einem Meister erklärten, wenn er einem bei ihm beschäftigten Gesellen nicht 35 s statt 32 s Stundenlohn zahle, so würde über ihn die Maßherrschaft verhängt werden.

Das Gericht hätte kein Urtheil auf die Ermüdung, die Angeklagten hätten die „freie Vereinbarung“, die selbst bei Festlegung von Normallöhnen vorbehalten bleiben müsse, nicht respektirt und dem Meister eine schwere Vermögensschädigung angedroht.

Es ist dieses das erste Mal, daß ein Gericht die Laskrit der Arbeiterkoalition, die ihren Forderungen widerstrebenden Unternehmer zum Nachgeben zu zwingen, als „Erpressung“ be- und verurtheilt hat.

Das Urtheil des Celler Gerichts ist um so bemerkenswerther, als dasselbe durchaus dem von Gegnern der Arbeiterkoalition in letzter Zeit oft gemachten Vorwurf entspricht, die Erzwingung höherer Löhne durch Arbeitseinstellung oder durch Androhung einer solchen als „Erpressung“ zu bestrafen.

Wir wollen nun darlegen, daß eine solche Auslegung und Anwendung des Gesetzes durchaus dem Sinne und den Absichten desselben widerspricht.

Der § 253 des Strafgesetzbuches bestimmt:

„Wer sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.“

Das Gesetz stellt hier die Erpressung neben den Raub. Ausdrücklich heißt es in den Worten, welche dem Entwurfe des gegenwärtigen Strafgesetzbuches von der Regierung beigegeben waren: „Die Erpressung setzt ebenso wie der Raub einen Vermögensvortheil voraus, auf welchen der Täter kein Recht hat, und unterscheidet sich dadurch auch insbesondere von der Selbsthilfe.“

Der Charakter der Erpressung als Eigenthumsverbrechen also wird bestimmt durch den rechtswidrigen Vermögensvortheil. Was aber ist ein rechtswidriger Vermögensvortheil? Nach der übereinstimmenden Definition der Rechtsgelehrten (siehe u. A. Schöarze's „Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich“, Seite 728 ff.) ist das ein solcher Vermögensvortheil, den der Andere zurechtlich nicht eintragen kann, oder der nicht Gegenstand eines rechtserblichlich Vertrages sein kann. In der (solchermaßen zu konstruierenden) Rechtswidrigkeit liegt, so erklärt Schwarz, „auch der Unterschied gegen die Selbsthilfe.“

Was es sich bei dem Bestreben der Arbeiterkoalition, die Löhne für ihre Mitglieder zu erhöhen, um die Beschaffung rechtswidriger Vermögensvortheile handelt, kann nicht angenommen werden, ohne untere ganze Rechtsordnung gerabzu auf den Kopf zu stellen.

Dieselbe räumt den Arbeitern ausdrücklich das Recht ein, die Unternehmer durch Androhung oder Verhängung von Arbeitsunterbrechung zur Bewilligung der geforderten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu zwingen. Der Umstand, daß damit dem Unternehmer eine Vermögensschädigung angedroht oder bewirkt wird, kommt bei Ausübung dieses Rechtes der Arbeiter garnicht in Betracht, so im weniger, als auf der anderen Seite der gesetzlich anerkannte Vermögensvortheil der Arbeiter steht. Es handelt sich um einen wirtschaftlichen Interessentkampf zwischen Arbeiter und Unternehmer mit dem Rechte der freien Entschlieung und Initiative auf beiden Seiten. Vermögensvortheile, die der Arbeiter durch Androhung oder Verhängung von Streiks erreicht, sind nicht minder rechtlich, wie diejenigen, die der Unternehmer sich zu verschaffen weiß, indem er den Arbeiter durch die Androhung der Entlassung zwingt, zu niedrigerem Lohne zu arbeiten, überhaupt sich schlechtere Arbeitsbedingungen und damit eine Vermögensschädigung gefallen zu lassen.

Unsere Gewerbeordnung faßt die Festlegung der Arbeitsbedingungen durchaus als rechtserblichlich Vertrag auf, auch diejenigen, welche durch Androhung von Streiks oder Durchführung eines solchen erzwungen werden. Die Thatfache der Androhung und Verhängung von Streiks an sich ist als streng rechtlicher, gesetzlich zulässiger Akt nicht anfechtbar; erst der Umstand, daß die Androhung oder Verhängung in Verbindung mit den im § 153 der Gewerbeordnung verbotenen Handlungen tritt, bringt eine Gesetzeswidrigkeit und Strafbarkeit zu Stande. Treten derartige Handlungen nicht hinzu, so hat man es zu thun lediglich mit einem Akte der Selbsthilfe, welche das Gesetz den Arbeitern ausdrücklich (§ 152 der Gewerbeordnung) als Recht eingeräumt hat.

Vor diesem Rechte kann die Argumentation des

Celler Gerichts, daß selbst bei Feststellung von Normallöhnen (wobei zweifelsohne an eine Feststellung auf Grund der Koalition gedacht ist) den Beteiligten die freie Vereinbarung vorbehalten bleiben müsse“, nicht bestehen. Will einer der Beteiligten zu niedrigerem Lohne als dem für die Allgemeinheit festgesetzten arbeiten, so kann ihn rechtlich Niemand daran hindern. Andererseits aber steht dem Mitgliede der Arbeiterkoalition, den Unternehmer durch Anwendung der gesetzlich erlaubten Pressionsmittel zum Nachgeben des höheren Lohnes zu zwingen, rechtlich nichts im Wege. Die Arbeiterkoalition ist befugt, diese Mittel selbst dann anzuwenden, wenn der einzelne Arbeiter einverstanden ist mit dem niedrigeren Lohn und gar keinen höheren haben will. Die Koalition kann erklären: es liegt in unserem Interesse, den höheren Lohn für alle Gewerkschaftsgenossen zu erringen und aufrecht zu erhalten, auch für diejenigen, die mit dem niedrigeren einverstanden, und deshalb verhängen wir über den Unternehmer, der die höheren Löhne nicht zahlt, den Streik, bezw. die Sperre. Das ist in der That auch schon oft vorgekommen und beruht auf dem Rechte der freien Vereinbarung der Arbeiter.

Das Celler Urtheil beschränkt dieses Recht zu Gunsten der wirtschaftlichen Ueberlegenheit des Unternehmers, indem es sagt: Die Arbeiterkoalition soll sich nicht einmischen dürfen, wenn der Unternehmer niedrigeren Lohn zahlen will, als die Koalition fordert.

Da wird ganz irrtümlich der Umstand, daß der bett. Unternehmer dem Arbeiter niedrigeren Lohn zahlt und der Arbeiter sich das gefallen läßt, als „freie Vereinbarung“ aufgefaßt. Und läge wirklich eine freie Vereinbarung zwischen Beiden vor, so änderte das an dem Rechte der Koalition, in gesellter Weise zu verfahren, gar nichts. Dieses Recht bleibt trotzdem voll und ganz bestehen.

Wir resumiren: Der Arbeiter hat ein Recht, höheren Lohn zu fordern und die Arbeiterkoalition hat ein Recht, diese Forderung für jeden beliebigen Arbeiter zu erheben und ihre Bewilligung durch Androhung oder Verhängung von Streiks zu erzwingen.

Hoffentlich die verurtheilten Celler Zimmerergesellen die Revision angemeldet, denn es ist für uns undenkbar, daß eine höhere Instanz das Urtheil aufrecht erhalten kann.

Streit-Prozesse.

Berlin 7. Dezember. Noch immer haben die hiesigen Gerichte sich mit aus dem letzten Mauerstreik resultirenden Strafprozessen zu beschäftigen. In der abgelaufenen Woche fanden wieder zwei solche Prozesse ihre Erledigung.

Bei dem einen, welcher sich am 3. d. Mts. vor der dritten Strafkammer des Landgerichts I abspielte, handelte es sich um folgenden Fall:

Ueber Berlin schwebt bekanntlich der sogenannte „keine Belagerungszustand“ nach Maßgabe des Sozialistengesetzes. Danach ist für den Belagerungsbezirk zu der Verbreitung von Druckschriften auf Straßen, öffentlichen Plätzen z. eine vorherige polizeiliche Genehmigung erforderlich. Gegen diese Bestimmung gestellt zu haben wurde der Maurergeselle Wagner beschuldigt. — Es war zur Zeit des Mauerstreiks, als der Polizeileutnant Weidemann im Schilgenhause eine Mauererversammlung zu überwinden hatte. Bei jenem Eintritt in den Saal sah er, daß auf einiges Fischen ein Aufzug „An die Mauer Deutschlands“ lag, dessen Verbreitung seines Wissens noch nicht polizeilich genehmigt war. Der Polizeileutnant behauptet nun: als er den Leiter des Streiks, Herrn Grothmann, gefragt habe, wer der Verbreiter dieses Auftrags sei, habe derselbe mit dem Finger nach dem Mauerer Weidemann gewiesen und diesen als Verbreiter bezeichnet. Auch aus Äußerungen des Angeklagten selbst glaubte der Beamte entnehmen zu müssen, daß derselbe die Verbreitung gedenke wolle. Diese Behauptungen des Polizeileutnants wurden in der Gerichtsverhandlung nicht nur von dem Angeklagten, sondern auch von dem als Zeugen erschienenen Herrn Grothmann nachdrücklich bestritten. Der Staatsanwalt beantragte, die Aussage des Zeugen zu Protokoll zu nehmen. Der Gerichtshof aber beschloß, Grothmann nicht zu verurtheilen, weil er denselben der Theilnahme verächtlich hielt. Der Angeklagte wurde zu M. 50 Geldbuße verurtheilt. Der Staatsanwalt hatte eine Woche Gefängnis beantragt. Wir erlauben uns, zu bestritten, daß das Auflegen der betreffenden Flugblätter, die den Zweck hatten, einem bestimmten Personkreis, der sich innerlich eines gemieteten Lokals versammelte, gemisse Mittheilungen zu machen, als genehmigungspflichtige Verbreitung von Druckschriften im Sinne des Sozialistengesetzes zu erachten ist. Redaktion des „Grundstein.“

Der zweite Fall spielte am 5. Dezember vor der IV. Strafkammer des Landgerichts I. Die auf Erpressung und Körperverletzung lautende Anklage richtete sich gegen die Maurer Aug. Reumann, Wilh. Stewert und Gustav Köpke. Zu August d. J. arbeiteten die Angeklagten mit dem Maurer Buchholz zusammen, welcher sich dem Streik nicht angeschlossen, sondern ruhig weitergearbeitet hatte. Diefhalb, so behauptete die Anklage, sei er von seinen Kollegen häufig angefochten worden. Am einem Sonnabend Abend habe der Angeklagte Reumann seinen Arbeitsgenossen mitgetheilt, daß er in der Wäube eine Aisse aufgelegt habe, auf welcher Beiträge für den Generalfond der Maurer zu zeichnen seien. Mit Ausnahme von Buchholz, der sich dem Streik nicht angeschlossen, sondern ruhig weitergearbeitet hatte, habe die Anklage die Angeklagten Stewert und Reumann dem Buchholz mit unheilvollenden Worten beehrt haben, daß es ihm „schlecht ergehen würde“, wenn er nicht zeichne und zahle. Aus Furcht vor Mißhandlungen soll Buchholz sich dann auch dazu verstanden haben. In diesem Gebahren findet die Anklage die Merkmale der Erpressung. Stewert soll dem Zeugen

Duchholz einige Tage später einen Fleck mit der Maurer-
 felle über den Kopf verlegt haben, er war deshalb noch
 der Körperverletzung angeklagt.
 Der Gerichtshof berücksichtigte Neumann und Siewert
 zu je einem Monat Gefängnis, während er den dritten
 Angeklagten, Köpfe, freisprach.

**Die Aufforderung zum Streiken ohne Einhaltung
 der Kündigungsfrist ist strafbar.**

diese schwerwiegende Entscheidung bezüglich des Berg-
 mannskreises hat das Reichsgericht gefällt.
 Eine Anzahl Bergleute (Römberg aus Eiberg und
 Gen.) waren von der Strafkammer in Essen am 30. Juli
 von der Anklage des Widerstandes gegen die Staats-
 gewalt beim Weiskalfe und Zwisehandlung gegen das
 Preisgesetz freigesprochen worden. Die Anklage stützte sich
 darauf, daß die Angeklagten öffentlich zur Teilnahme am
 Streik aufgefordert hatten und war formuliert auf Grund
 des § 110 des St.-G.-B., welcher lautet: „Wer öffentlich
 vor einer Versammlung, oder vor einer öffentlichen Aus-
 stellung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Aus-
 stellung von Schriften... zum Ungehorsam gegen Gesetze auf-
 fordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Ge-
 fängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Die Erfordernisse
 des § 110 sollen nach Annahme der Staatsanwaltschaft
 deshalb gegeben sein, weil die Angeklagten, indem sie
 ihre Berufsgenossen zur Teilnahme am Streik auf-
 forderten, diese damit gleichzeitig zum Ungehorsam gegen
 § 270, 1. 5 des Preussischen Landrechts (Verpflichtung zur
 Innehaltung von Verträgen), sowie zum Ungehorsam
 gegen das Preisgesetz, das den Bergleuten 14tägige Kündi-
 gung vorschreibt, aufgefordert hätten. Die Strafkammer
 erkannte insofern auf Freisprechung, da sie der Meinung
 war, daß § 110 auf Zivilgesetze keine Anwendung finde.
 — Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichs-
 gericht das Urteil auf und verwies die Sache in die
 erste Instanz zurück. In den Gründen wurde die von
 der Staatsanwaltschaft und Reichsanwaltschaft vertreten
 Ansicht, daß der § 110 nicht bloß auf strafrechtliche, son-
 dern auch auf zivilrechtliche Gesetze sich beziehe, als richtig
 hingestellt. In einer ähnlichen Sache (Bergmann Rappert
 aus Steele und Gen., Vordgericht Essen, 25. Juli) er-
 folgte gleichfalls auf Revision der Staatsanwaltschaft die
 Aufhebung des freisprechenden Erkenntnisses.

Dieser reichsgerichtliche Spruch richtet sich nun all-
 dings speziell nur gegen Bergleute, für welche das
 Preisgesetz die Kündigung vorschreibt. Inzwischen sind
 die Konsequenzen desselben vorläufig noch garnicht ab-
 zusehen. Die Unternehmerseite giebt unumwunden ihre
 Freude und Genehmigung über die reichsgerichtliche Ent-
 scheidung zu erkennen und deutet an, daß dieselbe auch
 auf andere Arbeiter im Streitfalle Anwendung finden
 könne. Das würde nun freilich nach unserer Ueberzeugung
 gleichbedeutend sein mit einer wesentlichen Beschränkung
 der Koalitionsfreiheit der Arbeiter, an die der Gesetzgeber,
 als er vor 20 Jahren den § 152 der Gewerbeordnung
 schuf, sicherlich nicht gedacht hat. Nach der Absicht des
 Gesetzgebers sollte die Tätigkeit der Arbeiter-Koalition
 zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen
 lediglich begrenzt werden vom § 153 der Gewerbeordnung.
 Wenn da von der Anwendung des allgemeinen Straf-
 gesetzes die Rede ist, so ist das nur der Fall in Rücksicht
 auf die da verbotenen Handlungen der Anwendung körperlichen
 Zwanges, der Drohung, Ehrverletzung oder Verurtheilung.

Es darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob
 wenn der § 152 alle Verbote und Strafbestimmungen
 gegen Verabredungen und Vereinigungen zum
 Besten der Erhaltung glücklicher Lohn- und Arbeits-
 bedingungen, insbesondere mittelst Ein-
 stellung der Arbeit, aushebt, ob es dann dem Sinne
 und der Absicht des Koalitionsrechts-Paragraphe
 entspricht, unter Bezugnahme auf andere Gesetze neue
 Verbote und Strafbestimmungen zu kon-
 struieren, an die 20 Jahre hindurch kein
 Mensch gedacht hat. Bis jetzt wurde der Kon-
 traktbruch sowohl im Streit, wie im Einzelfalle immer
 nur unter privatrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet
 und behandelt. Der beste Beweis dafür ist — abgesehen
 von zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen — in der
 Thatlage zu sehen, daß die Unternehmerseite schon so
 häufig, besonders noch in letzter Zeit, die Reichs-
 regierung und Gesetzgebung bestrebt haben, eine
 kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs bezug-
 lich der Arbeiter, Weiber die Unternehmertreue, noch
 die Regierung und die Gesetzgebung des Reiches
 haben bis jetzt geglaubt, daß sich mit gesetzlichen
 Bestimmungen, die ganz außerhalb der Sphäre des
 Koalitionsrechts-Paragraphe der Gewerbeordnung
 liegen, eine Bestrafung der Aufforderung zum
 Streiken ohne Einhaltung der Kündigungsfrist
 werde bewerkstelligen lassen.

Sollte man wirklich versuchen, die Entscheidung des
 Reichsgerichts allgemein zur Geltung zu bringen, so
 werden die Arbeiter genötigt sein, mit aller Entschieden-
 heit für die Festhaltung der Kündigungsfrist aus
 dem Arbeitsvertrage einzutreten. Das ist ihr gutes
 altes Recht. Die Kündigungsfrist ist für die Allgemein-
 heit der Arbeiter nicht an eine gesetzliche Vorschrift,
 sondern an die freie Uebereinkunft gebunden.
 (§ 105 der Gewerbeordnung.)

**Situationsberichte.
 Maurer.**

Roswig. Am 7. Dezember, Abends 8 Uhr, hielt
 der hiesige Verein der Maurer und Berufsgenossen im
 Saale des Herrn Hertling seine regelmäßige Monats-
 versammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Erhebung
 der Beiträge. 2. Wanderunterstützung. 3. Lohnfrage.
 Nach Erledigung des ersten Punktes wurde zur Beratung
 der Wanderunterstützung geschritten. Die Versammlung
 beschloß, jedem Kollegen, der einer Organisation angehö-
 ret, 35 M. Unterstützung zu zahlen. Die Marken sind
 in Empfang zu nehmen beim Kollegen Carl Wädel,
 Leberthof 6, während die Unterstützung im Vereins-
 lokal Garhof, Zum goldenen Schiff, aus-

bezahlt wird. Ueber Punkt 3 wurde lebhaft debattirt;
 die Besammlung beschloß, in Anbetracht der sich mehr
 und mehr heigenden Preise der Lebensbedürfnisse, den
 Stundenlohn von 30 M auf 35 M zu erhöhen und die
 Lohnkommission zu beauftragen, diesen Beschluß den
 Meistern mitzutheilen, eventuell in Unterhandlungen mit
 denselben zu treten. Nachdem den Kollegen noch an-
 empfohlen worden war, recht zahlreich auf das Sachgorn,
 „Der Grundstein“, zu abonniren, wurde die Versam-
 lung um 10 1/2 Uhr geschlossen.

Umschorn. Am 1. Dezember fand hier die monat-
 liche Versammlung des Gewerbevereins der Maurer von
 Umschorn statt mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme
 neuer Mitglieder. 2. Erhebung der Beiträge. 3. Die
 Wanderunterstützung. 4. Vorphaltung eines Winterver-
 gnügens. 5. Verschiedenes. Nach Erledigung der ersten
 beiden Punkte der Tagesordnung wurde in Betreff der
 Wanderunterstützung beschlossen, vom 1. Dezember d. J.
 bis 1. März 1890 an wandernde Kollegen, welche sechs
 Monate einem Verein angehört haben, oder keine Ge-
 legenheit gehabt haben, einem solchen beizutreten, 50 M
 Wanderunterstützung zu zahlen. Wer weniger als sechs
 Monate einem Verein angehört, erhält die Hälfte, wer
 dagegen in Städten gearbeitet hat, wo eine Vereinigung
 besteht und letzterer trotzdem nicht angehört hat, erhält
 nichts. Der Herbergsvater prüft die Papiere und hat
 den Unterstützungsberechtigten eine Karte auszubehändigen,
 gegen welche der Vertrauensmann C. Köhne, C. E.
 der Jürgen, und Lindenkrasse, den Gelbbetrag
 auszahlt und zwar Mittags zwischen 12 und 1 Uhr und
 Abends zwischen 6 und 7 Uhr. Die Beratung über
 Abhaltung eines Wintervergnügens wurde bis nach Neu-
 jahr aufgeschoben.

Düsseldorf. Am 28. November fand die regelmäßige
 Mitgliederversammlung des Vereins der Maurer von
 Düsseldorf und Umgegend unter Leitung des stellvertre-
 tenden Vorsitzenden, Kollegen Grauert statt. Nachdem
 die Beiträge entgegengenommen waren, wurde der von
 der Lohnkommission ausgearbeitete Tarif verlesen und
 über jeden Punkt desselben einzeln beraten und abge-
 stimmt. Kollege Laus ermahnte besonders, das meiste
 Gewicht auf Verrückung der Arbeitszeit zu legen und
 warnte vor ähnlichen Erfahrungen, welche er in Viele-
 feld in dieser Hinsicht gemacht habe; auch ermahnte
 Kollege, die Vorkasse überall zu meiden. Im Uebrigen
 wurden die einzelnen geringen Abänderungen
 angenommen, um halbzig den Meistern resp. Unter-
 nehmern vorgelegt zu werden. Ein Antrag des Kollegen
 Puff, den „Grundstein“ im Vereinslokal auf Kosten
 des Vereins anzulegen, wurde einstimmig angenommen.
 — Am Donnerstag, den 12. Dezember, fand wiederum
 eine Mitgliederversammlung statt, welche vom stellvertre-
 tenden Vorsitzenden geleitet wurde. Nachdem drei
 neue Mitglieder aufgenommen worden waren, erstattete
 der Kassirer den Kassibericht ab, worauf die erst-
 vorgenommene Revision die Richtigkeit der Kasse ergab.
 Kollege Zimmer brachte hierauf zur Sprache, daß zwei
 Kollegen von dem Unternehmer Rainey bei Eintritt des
 Frostes ohne Kündigung entlassen seien, trotzdem im
 Laufe des Sommers ohne Ausnahme 14tägige Kündi-
 gung von den Gesellen seitens der Meister verlangt
 worden sei. Auf dem Gemeindefestabend, an welchem
 die beiden widerrechtlich Entlassenen gewandt hatten,
 habe dann der Kassirer als Stellvertreter des Meisters
 jedem der Weiden M. 4 eingehändigt, womit dieselben
 sich, um nicht zu längerem Aufenthalt in Düsseldorf ge-
 zungen zu sein, zufrieden erklärt hätten. Nachdem sich
 noch mehrere Redner über die Kündigungsfrage aus-
 gesprochen und darauf aufmerksam gemacht hätten, daß
 bei derartigen Fällen Jeder für sein gutes Recht ein-
 zutreten verpflichtet sei, erfolgte Schluß der Versam-
 lung. Die nächste Versammlung wurde auf Donnerstag,
 den 9. Januar, festgesetzt.

Kolberg. Am 8. Dezember, Nachmittags 3 Uhr,
 fand hier im Saale des Herrn Märkens die letzte dies-
 jährige Versammlung des Fachvereins der Maurer von
 Kolberg und Umgegend statt. Auf der Tagesordnung
 stand: Verschiedenes. Zunächst führte der bisherige
 Kassirer Veldwerde über ein Mitglied, welches ihm noch
 für einen Monat Beitrag schuldet, was von dem Be-
 treffenden bestritten werde. Da Veldwerde nicht anwesend
 war, wurde diese Angelegenheit zur nächsten Versam-
 lung vertagt. Ferner wurden dem Kassirer Walf
 M. 10 für seine außerordentlichen Bemühungen gewährt.
 Dann kam die Reiseunterstützung zur Sprache. Es wurde
 beschlossen, jedem durchreisenden Kollegen, welcher drei
 Monate einem Fachverein angehört hat, 50 M. und an
 den Festtagen das Doppelte zu zahlen, und zwar vom
 1. Dezember bis 1. April des nächsten Jahres. Die
 Kollegen G. Giese und H. Henke wurden gewählt,
 diese Angelegenheit zu ordnen. Ferner kam zur Sprache,
 daß Herr Eckstein am 28. August d. J. die Nachricht
 habe hergelangen lassen, daß er beabsichtige, in einer
 öffentlichen Maurerversammlung einen Vortrag zu halten.
 Die Versammlung sei zur angegebenen Zeit einberufen
 worden und sehr zahlreich besucht gewesen, der Referent
 jedoch nicht erschienen, und man habe trotz eingegan-
 gener Erkundigung bisher keinen genügenden Aufschluß über
 das Ausbleiben des Referenten erhalten. Die Versam-
 lung beschloß, bei der Debatte des „Grundstein“ dies-
 jährig anzutreten. Schluß der Versammlung 5 1/2 Uhr.
 (Amn. d. Red. Nach genauester Information können wir
 den Kolberger Kollegen mittheilen, daß Herr Eckstein an
 dem betreffenden Tage dort gewesen ist. Die Frau des
 Kollegen K., an welchen sich Erstziter betrefss Einberufung
 der Versammlung gewandt hatte, hat ihm jedoch nicht
 nur nicht Rede gefunden, sondern ihm einfach die Thür vor
 der Nase zugeschlagen, worauf Herr E. in dem Glauben,
 daß überhaupt keine Anhalten zur Abhaltung der Ver-
 sammlung getroffen seien, Kolberg unverrichteter Sache
 verlassen hat.)

Lauenburg a. E. Am Sonntag, den 8. Dezember,
 Nachmittags 5 Uhr, fand die Mitgliederversammlung des
 Fachvereins der Maurer zu Lauenburg a. E. im Vereins-
 lokal statt mit der Tagesordnung: 1. Unser Lohn-
 tarif für das Jahr 1890. 2. Verschiedenes. Zum ersten
 Punkte legte der Vorsitzende klar, daß unser Lohn-
 tarif

nach viel zu wünschen übrig lasse, und zwar wegen
 großem Interesse, hauptsächlich in Betreff der Auszahl-
 des Lohnes. Es herrsche hier noch der unliebsame
 Brauch, daß nur alle 14 Tage Lohnzahlung stattfindet
 Redner stellte den Antrag: Wöchentliche Lohnauszahl-
 auf der Baustelle. Für diesen Antrag sprachen sich
 die Kollegen. A. E. rmann und E. gger an, es
 wurde dann der Antrag angenommen, eine Kommi-
 sion zu wählen, welche die Regelung des Lohn-
 tarifs vornehmlich die diesbezügliche Vorlage ausarbeitet
 und dieselbe der Versammlung vorlegt. Hierzu wurden
 Personen gewählt. Zum zweiten Punkte beschloß
 Kollege Kärtner den Kollegen R. e. m. a. n. n.
 (Redner) und seine Kameraden beim Meister schlecht
 macht zu haben. Der Vorstand wurde beauftragt,
 Sache genau zu untersuchen. Schluß der Versammlung
 6 1/2 Uhr.

Dresden. Am Mittwoch, den 11. Dezemb.
 Abends 8 Uhr, fand im „Selts Gasthaus“ eine öffent-
 liche Maurerversammlung statt mit der Tagesordnun-
 1. Reichenschaftsbericht der Lohnkommission. 2. U.
 gebenden die Dresdner Maurer in Zukunft zu thun.
 In das Bureau wurden die Kollegen Kärtner
 Vorsitzender und Bürger als Schriftführer gewähl-
 zu Punkt 1 der Tagesordnung verlas Kollege Kärt-
 die Uebersetzung über die bei der Lohnkommission-
 angelegenen Gelder; dieselbe ergab eine Einnahme
 M. 1767.54 und eine Ausgabe von M. 953.90, mit
 einen Restbestand von M. 813.64. Ferner erlat
 Redner Bericht über die Tätigkeit der Lohnkommi-
 sion es nichts unberücksichtigt gelassen worden, unter
 Dresdner Maurern den Geist wieder zu wecken;
 dieselben zur Organisation heranzuziehen, aber lei-
 ches Erfolg. Wenn von 4000 Maurern sich nur
 bis 500 an dem Generalfest beteiligten, so sei
 eben kein Ruhm für Dresden. Es scheint fast, als
 es den Dresdner Maurern zu gut, aber wie sehen
 Dresdner Maurer da, wenn Frau und Kinder nicht
 arbeiten? Wenn sie nicht durchgängig von Kartoffeln
 leben, dann könnten sie mit einem Jahr
 verdient von M. 800 eben nicht bestehen. Man
 meinen, die Noth müßte sie dazu treiben, sich
 aufzusuchen, um ihre Lage etwas zu verbessern;
 aber würden wohl so lange warten, bis die durch ihre
 losigkeit zu Grunde gegangen sind. Kollege Kärt-
 bedauerte den schwachen Besuch der Versammlung;
 sprach den Wunsch aus, im nächsten Jahre einen
 jährigen Bericht zu erstatten, damit den frem-
 den Kollegen, welche nur im Sommer hier arbeiten,
 Geleglheit geboten werde, sich zu überzeugen, was
 gesammelte Geldern gemacht werde. Zu Punkt 2
 Tagesordnung verlas Kollege Kärtner eine Betan-
 machung des Baumeister Welter und empfahl, dafür
 sorgen, daß derartige Bekanntmachungen auf Bau-
 nicht mehr angehängt würden. Die wichtigsten
 graphen der Bekanntmachung seien hier zu
 Prommen für Jedermann mitgetheilt: § 1. Die
 zeit hat der Arbeiter pünktlich und in der Weise
 zuhalten, wie sie vom Bauleitenden bestimmt oder
 geschrieben ist. § 2. Für Handwerkerzeug hat
 Arbeiter selbst zu stehen, nur die erforderlichen
 geräthe werden von mir gestellt. Für richtige
 nach gemachtem Gebrauche wird der Arbeiter
 wörtlich gemacht, widrigenfalls er dasselbe zu
 bezu. ihm der Werth vom Lohn gekürzt
 § 5. Die von dem Vorgesetzten und den Arbeit-
 vereinbarten Vorschriften werden unter allen
 Umständen befolgt, selbst wenn durch
 Tagelohn nicht erreicht wird. § 6. Das
 hältig kann von mir und meinen Arbeitern
 ohne vorherige Kündigung aufgelöst werden. § 7.
 Jedoch ein Arbeiter innerhalb der achtstündigen
 die Arbeit einstellt, muß er mit der Auszahlung
 verdienten Lohnes bis zur Abgabe warten. Wenn
 Arbeiter an Abgabe selbst das Vertragsverhältnis
 lösen will, so muß er bis spätestens
 Abbruch der Arbeit melden, andernfalls
 bis nächsten Zahlung warten. § 8. Ungebillig-
 der Arbeiter gegen Vorgesetzte oder Beamte,
 gebörige Pflichterfüllung durch Falschheit,
 Trinken, Knebeln, Verwünschungen u.
 laßung und Verwünschung vom Bauplatz
 § 9. Ebenso wird von dem Einnehmen
 sühnigungsgeldern u.
 das in § 8 Gesagte zu gewärtigen. § 10.
 Träger, Handarbeiter hat sich von der
 heit des Geschäftes, auf dem er zu
 arbeiten hat, zu überzeugen und etwaige
 stellung derselben sofort dem
 Bauleitung von mir beauftragen
 anzuzeigen. — Mel-
 anfert, daß die Innungsmeister
 nicht erlassen können, wenn
 die Maurer organ-
 wären. Besonders die §§ 8 und 9
 angethan, die Kollegen aufzuklären;
 durch diese Ver-
 grappen werde es uns geradezu
 Koalitionsrecht zu benutzen. Kollege
 diese Frage sei für die Dresdner
 Bedeutung; gegen solche willkürliche
 Bestimmungen der Baumeister
 bis wir nicht eine starke
 Kollege Kärtner warf die Frage
 Dresdner Maurer zur
 die große Masse? Wenn wir
 erhalten wir noch Chemtner
 soweit gekommen, daß die
 Maurer die einheimischen
 Bedürfnisse haben, Arbeiten
 diesen Leuten Neben-
 arbeiten. Kollege Kärtner
 auf, in der Umgegend
 agieren, damit wir zum
 zehnjährige Arbeitszeit
 führen können. Kollege Kärtner

ger
 auf
 No
 fall
 Jul
 231

sch
 Un
 hat
 mit
 für
 auf
 trag

gen
 fert
 recht
 (§
 funt
 ter
 in
 aus
 das
 19.

eine
 rung
 Eob
 For
 Wst
 mit
 Erv
 verst

des
 bebr
 weld
 der
 Arb
 ein
 durc
 daß
 weis
 Gra
 legen
 auf
 Rem
 woll
 net

side
 Peri
 der
 pfan
 soll:
 side,
 § 2
 unter
 ertik

flant
 Bert
 Klan
 sei,
 1888
 schla
 weld
 gleich
 versch
 schell
 Seite

Unte
 rpflicht
 Anse
 oder
 ohne
 fähig
 zulez
 verze
 ange
 nach
 gelt
 baut
 ansto
 zeln,
 (verg
 siche
 lag
 Amt
 4 lit
 holt
 etnze
 hälln
 den
 jeder
 lag
 Nach
 den
 wenn
 händ
 aus
 Bern
 Gcht
 und
 auch
 gebü
 bei
 ange

noch im Krankenhaus Bethanien und sieht seine Herstellung noch weit in Aussicht. Der Arbeiter Engs, welcher seinen Tod selbst verschuldet haben soll, hatte schwere innere Verletzungen des Lunge und Leber erlitten, daher an seinem Aufkommen schon sofort gezwweifelt wurde. Er mag das auch selbst eingesehen haben, was die Ursache gewesen ist, daß er das Krankenhaus verlassen hat, um in den Armen seiner Familie seinen Geist auszuhauchen.

Aus Maximen.

Komisch oder tragisch? so darf man wohl fragen, wenn man folgenden Beitrag zum modernen Verfahrungsverfahren liest:

Lebt da in der Stadt Y d ein Bauhandwerker, so ein kleiner selbstständiger, der, wie so viele Seinesgleichen, nicht mit eigenem Kapital arbeitet.

Der Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft glaubte aber mit aller Sicherheit herausgebracht zu haben, daß dieser Meister jährlich M. 25 000 an Löhnen bezahle. Das muß ja ein reicher Mann sein! denkt der Vorstand. „M. 25 000 als Arbeitslohn in einem einzigen Jahre! Dabei kann etwas abfallen!“ Und der Meister wurde mit M. 383 Beitrag zur Unfallversicherung eingeschätzt. Unser guter Meister beifit sich aber nicht, seine M. 383 zu entrichten und hat seine eigenen Gedanken.

Der Vorstand hat aber auch seine eigenen Gedanken. Er denkt: „Und folgst Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt!“ Die zuständige Behörde wird angewiesen, an dem künftigen Jahrer die Zwangswoolfreikung auszuüben. Der Vollziehungsbeamte kennt aber seine Leute aus Erfahrung und hat auch seine eigenen Gedanken. Der große Tag der Vollstreckung erscheint. Man begiebt sich in die Wohnung des Besinnlichen und findet den ehrensamen Meister am Bettendrett. „Sie wollen pfänden, meine Herren? Witte!“ „Um...“ „Iagt der Vollziehungsbeamte, „Meister, Arbeitstisch und Bett geht nicht! Haben Sie sonst keine Pfandobjekte?“

„Zuwohl, im Hofe meines Hauswirthes liegt ein Rammbar von Guseisen, wiegt 10 Centner, sonst wüßte ich nichts.“ „Gut, wird genommen.“ Der Sicherheit halber werden noch einige Nüßliche im Zimmer gehalten und siehe da, man fand noch fünf Paar alte Hosen und 9 alte Westen, die der Rentente wohl entbehren konnte.

Die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände, die das ganze pfändbare Vermögen unseres Meisters bildeten, ergab M. 51. Nach Abzug der Unkosten sollten der Berufsgenossenschaft noch circa M. 38 aber nicht M. 383 abgeführt werden. Da kommt aber aus dem Hinterhalt der Hauswirth, legt Arrest auf den erzielten Betrag, ein Rechtsanwalt nimmt die Sache in die Hand und ehe man sich recht versehen hat, sind auch M. 38 an Gebühren z. verdunstet. Die Berufsgenossenschaft hat das Nachsehen, der Hauswirth desgleichen, der Gepändete ist sein ganzes Vermögen los und der Rechtsanwalt schreibt das bekannte: „Betrag erhalten!“

Das ist aber ein Vocativus, der Meister bezahlt jährlich M. 25 000 an Löhnen und kann nicht einmal den Beitrag zur Unfallversicherung leisten!

Briefkasten.

Dresden, d.— Nicht R. und M. sondern Sie befinden sich im Irthum. Ausland hat allerdings einige Arbeitersetzg. Bestimmungen. Seit 1884 verbietet ein Gesetz, in Fabriken und ähnlichen Etablissements Kinder bis zum zwölften Jahre zur Arbeit anzuhalten, und unterlagt eine längere als achttägige Arbeitszeit für Minderjährige von 12—15 Jahren, denen die Nachtarbeit und gesundheitswidrige und frästerschöpfende Beschäftigung ebenfalls verboten wird. Endlich werden die Fabrikleiter verpflichtet, Minderjährige, die keine Schule besuchen haben, mindestens drei Stunden täglich freizugeben, und wird betreffs Ueberwachung der Ausführung dieser Verfügung eine Fabrikinspektion eingesetzt, die aus einem Oberinspektor und neun Bezirksinspektoren gebildet wird. Ein anderes Gesetz von 1885 unterlagt die Verwendung von Halberwachlenen (15 bis 17 Jahren) und von Frauen zur Nachtarbeit, als welche durch eine ministerielle Verfügung aus späterer Zeit jede Beschäftigung von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens anzusehen ist, sowie die Beschäftigung derselben auf Baumwollen-, Leinen- und Wollenfabriken, Flachspinnereien. Dieses Gesetz enthält auch die Bestimmung (für Fabriken), daß die Ausfolgung des Arbeitslohnes nicht seltener als einmal monatlich, wenn der Mietvertrag auf länger als einen Monat abgeschlossen, und nicht seltener als zweimal monatlich bei Verträgen auf unbestimmte Frist zu erfolgen hat, wobei der Arbeitslohn nicht durch Coupons, Getreide, Waaren und andere Gegenstände beglichen werden darf. Ferner ist auch die Bestimmung bemerkenswerth, daß Abzüge vom Lohn zur Bezahlung von Schulden für Wohnung, Ernährung zc. unterlagt sind, und darf bei Vorkellung eines Exekutionsmandats von einem Arbeiter nicht mehr als die Hälfte der ihm zustehenden Summe, wenn er unverheirathet, und nicht mehr als der vierte Theil, wenn er verheirathet oder Wittwer mit Kindern, zurückbehalten werden. Bemerkenswerth ist ferner das Verbot an die Fabrikverwaltungen, von ihren Arbeitern Finesen für leihweise verbriefte Gelder und Zahlung für ärztliche Fälle zu beanspruchen.

Hamburg, B. Für regelrechten Mauerstein-Verband gilt die Vorschrift, daß die im Innern des Mauerwerkes enthaltenen Vertiefungen in gerader Linie durchlaufen. Es ergibt daraus von selbst, daß bei 1/2 Stein starken Vorlagen die äußere Ansicht den umgekehrten Verband bilden muß, daß also bei Käuferpflicht im Fluchtmauerwerk die vorliegenden Pfeiler aus Strecken bestehen müssen und umgekehrt bei Streckerpflicht in der Flucht aus Mäusern in der Vorlage.

Hamburg, B. (Norderstr.) Bitte das Bestellte abzuholen.

Mattseheide M. Das Fehlen der 3 Exemplare ist uns unerklärlich, da dieselben unserer Verlagsliste nach zu richtiger Zeit expedirt worden sind.

Berlin, —r. Freundlichen Dank. War voraus-zusehen.

Köpenick, S. Der von Ihnen eingesandte Bericht ist bereits in Nr. 48 des „Grundstein“ enthalten.

Anzeigen.

Aufforderung.

Da trotz der in Nr. 49 d. Bl. veröffentlichten Aufforderung, die Einlieferung der vom dies-jährigen Kongress der deutschen Maurer beschlossenen statischen Erhebungen betreffend, aus einer größeren Anzahl von Orten und zwar leider besonders aus solchen Orten, die Vertreter zum Kongresse gesendet hatten, bisher nicht stattgefunden hat, fordert die unterzeichnete Geschäftsleitung diejenigen Personen, welche in den betreffenden Orten mit der Ausführung der statischen Erhebungen betraut worden sind, bezw. dieselbe freiwillig übernommen haben, wiederholt auf, ihrer Pflicht bis spätestens den 1. Januar 1890 nachzukommen mit dem Hinweis, daß später eingehende Sendungen bei der Zusammenstellung und Bearbeitung des gewonnenen Materials nicht mehr berücksichtigt werden können.

Hamburg, 16. Dezember 1889.
Mit kollegialischem Gruß
Die Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands,
A. Dammann.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinhauer, Gipsler und Stukkatureur Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

(Eingetr. Fallskaffe Nr. 7, St. Altona.)
In der Woche vom 8. bis 14. Dezember sind folgende Beträge eingegangen: Von der bettlichen Verwaltung in Potsdam M. 200, Bremen 50, Rinteln 60. Summa M. 410.

Zuschüsse erhielten: Die örtliche Verwaltung in Nauem M. 100, Büchel-Wiebelbach 100, Albed 100, Siebelsbrunn 100, Köln a. Rh. 100, Heidelberg 100, Eppelheim 90, Verden 75, Jüterburg 50, Freiburg in Baden 150, Geuznitz 100. Summa M. 1065.
Altona, den 15. Dezember 1889.

K. Reih, Hauptkassirer,
Friedrichsbadstraße Nr. 32, Haus 7.

Maurer-Kranken- und Begräbniskasse (E. S.) zu Leipzig.

Außerordentliche Generalversammlung. Dieselbe findet nicht am 27. Dezember, sondern am 29. Dezbr. a. c., Vorm. 11 Uhr, im „Pantleon“, Dresdnerstraße, statt.

Tagessordnung: 1. Einsetzung resp. Wahl, sowie Beschlußfassung über Besetzung der Liquidatoren. 2. Beschlußfassung über Berwertung resp. Anlegung der der Kasse gehörigen Inventarien. 3. Verschiedene der Kasse angehörige Angelegenheiten.

Einlaß 10 Uhr; der Zutritt wird nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches gestattet.
[M. 2.25] G. Rath, z. B. Vorsteher.

Bekanntmachung.

Der Sachverin der Maurer von Roskow hält seine nächste Mitgliederversammlung nicht am 31., sondern am 30. d. M. ab. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
[90 A] Der Vorstand.

Zur Beachtung.

Die Maurer Witte und Fran, welche während des Februar und März d. J. bei dem Maurermeister Ch. Weplate hierorts gearbeitet haben, werden hiermit erucht, einer höchst wichtigen Prozeßsache halber ihre jeglichen Adressen so schnell als möglich dem Unterzeichneten mitzutheilen. Joh. Reintaler,
[M. 1.35] Witten, Viktoriastraße 35, Hannover.

Colleg in Rommern.

Der hiesige Fachverein der Maurer zählt an durch-reisende Kollegen, welche drei Monate einem Fachverein angehört haben, vom 1. Dezember bis 1. April eine Wanderunterstufung von 50 A, an Festtagen das Doppelte. Dieselbe wird gegen Vorzeigung von Karten, welche vom Kollegen G. Giese, Gelsee-Vorstadt, Treptowerstraße 64, ausgegeben werden, vom Kollegen B. Dente, Marienstraße 23, ausbezahlt.
[M. 1.50] Der Vorstand.

Abonnements-Quittung.

Für das dritte Quartal 1889:
Gaderleben, S. (M. 1.80).
Für das vierte Quartal 1889:
Kittitz, S. M. 1.—; Wandsbed, B. M. 84.70; Gaderleben, S. M. 9.—; Nordstemmen, S. M. 15.75; Lauenburg a. E., M. 14.40; Johistorf, D., M. —.70; Calverbe, F., M. 2.80; Steinbed, B., M. 38.55; Verden B., M. 16.20; Halle a. S., B., M. 35.—; Würth, R., M. 37.80; Berlin, B., M. 1.40.
Für das erste Quartal 1890:
Großmühl, S., M. 1.40; Hoogbede, R., M. 1.40; Hopdel, R., M. 1.40; Kühnisch, R., M. 1.40; Neugarten, R., M. 1.40; Bieskau, G., M. 1.40; Bilsbäusen, J., M. 1.40; Ivenack, S., M. 1.40; Steffenhagen, S., M. 1.40; Born e. u. W. je M. 1.40; Gandersee, G., M. 1.40; Bergedorf i. D., P., M. 1.40; Gaderleben, B., M. 1.40.
J. Stunngt.

Den Abonnenten des „Grundstein“ sowie allen Kollegen zur Nachricht, daß ich jetzt Karlsstraße 98a wohne.

D. H. J. L. D. o. r. f., im Dezember 1889.
[75 A] G. Puff.

Bekanntmachung.

Der Maurer Karl Lauterbach, auch Heinrich Lauterbach genannt, ist von hier unter Hinterlassung einer Logischuld von M. 14.60 sowie Mitnahme mehrerer auf verschiedene Namen lautender Papiere verschwunden, ferner der Maurer Richard Kars, angeblich aus Berlin, mit Hinterlassung einer Logischuld von M. 13 und Mitnahme eines Anzuges.

Wir bitten die Kollegen allerorts, falls sie Kenntniz von dem Aufenthalts der Genannten haben sollten, uns gefälligst davon benachrichtigen zu wollen. Der Vorstand des Fachvereins der Maurer von Bergedorf und Umgegend.
J. M.: Karl Woblers, Schriftführer, Lohbrügge, [M. 2.25] Kreis Stornarn.

Für Hannover.

Ferdinand Melicker, Uhrmacher.

Kreuzkirchhof Nr. 2.
Verkauf und Reparatur von Uhren aller Art unter Garantie.
Lager von Ketten.

Hasenclever's Vermächtniß!

Verlag von E. Thieme in Leipzig.
Illustrirt

Deutscher Jugendschatz.

Schönstes Weihnachtsgeschenk für deutsche Knaben und Mädchen, Jünglinge und Jungfrauen. Pracht-Ausgabe Nr. 2, billigere Ausgabe ebenfalls eleg. geb. M. 1.50.

Zu beziehen durch die Expedition des „Grundstein“, Hamburg, Or. Theaterstr. 44 I.
Verkauf nur gegen Barzahlung.

Weihnacht 1889

Durch alle Buchhandlungen und Kolportiere sind zu beziehen und als Festgeschenke vortrefflich geeignet:

Lichtstrahlen der Poesie.

Eine Gedichtsammlung, ausgewählt von Max Regel. Illustrirt von Otto Emil Rau. In Prachtband — mit Goldschnitt — gebunden. 620 Seiten stark und mit 68 Original-Illustrationen geschmückt. Preis M. 3.50.

Die „Lichtstrahlen der Poesie“ dürfen von keiner Gedichtsammlung an Obiegenheit des Inhalts und der Ausstattung, sowie Billigkeit des Preises übertroffen werden. Das Buch wird stets ein mit Freunden begünstigtes Festgeschenk sein.

Die Französische Revolution.

Volkstümliche Darstellung der Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789—1804. Von Wilhelm Wlas. In Prachtband. 632 Seiten, mit vielen Portraits und historischen Bildern. Preis M. 5.50.

Dies von allen Seiten mit ungeheißtem Beifall aufgenommen reich illustrierte Werk kann als Weihnachtsgeschenk ganz besonders empfohlen werden.

Internationale Bibliothek.

- I. Serie.
- 1. Ab. Koeling, Die Darwin'sche Theorie. Geb. M. 2.—
 - 2. Ab. R. Kautsky, Marx' ökonomische Lehren. Geb. 2.—
 - 3. Ab. 23 Hefen, Uebersetzung u. Uebersetzung. Geb. 2.50.
 - 4. Ab. Die künftige Arbeiterfrage. II. erweiterte Auflage. Geb. 2.—
 - 5. Ab. R. Kautsky, Thomas More. Geb. 2.50.
 - 6. Ab. R. Wibel, Charles Fourier. Geb. 2.50.
 - 7. Ab. Max Scheler, Das moderne Elend. Geb. 2.—
- Die Bände sind auch einzeln zu beziehen.
Die ganze Serie komplett M. 15.—

Ein Blick in die Neue Welt.

Von Wilhelm Liebknecht. Elegant gebunden M. 3.—

Fiedlner's Volks-Fremdwörterbuch.

6. Auflage.
Das mit Recht so beliebte Fremdwörterbuch liegt nunmehr in dauerhaftem Einbände vor.
Preis M. 3.—

Recht zahlreichen Zusätzen entgegenliegend, seinist hochachtungsvoll

J. H. Dieck Verlag in Stuttgart.

NB. Bestellungen, welche direkt beim Verlag gemacht werden, ist der Betrag beizufügen, andernfalls wird gegen Nachnahme verlangt.

Verlag von J. Stunngt, Hamburg.
Druck von J. H. W. Dieck, Hamburg.